

**Fünfte MaRisk-Novelle**

Übersicht über sämtliche Änderungen mit erster Bewertung durch die VÖB-Geschäftsstelle

In der folgenden Tabelle werden die Änderungsvorschläge der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (BuBa) aus dem ersten Entwurf zur fünften Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 18. Februar 2016 gegenüber der derzeit geltenden MaRisk-Fassung vom 14. Dezember 2012 dargestellt (linke Spalte). Unterschieden wird zwischen neu eingefügten Passagen (rot und unterstrichen), gestrichenen Passagen (~~rot und durchgestrichen~~) sowie verschobenen Passagen (grün und an bisheriger Stelle durchgestrichen bzw. an neuer Stelle unterstrichen). Auf die Berücksichtigung redaktioneller Anpassungen ohne jegliche Auswirkungen (z. B. Schreibweise von „gegebenenfalls“ in der Langform oder als Abkürzung) wurde dabei verzichtet. Relevante Passagen aus dem Übermittlungsschreiben der BaFin, die dem besseren Verständnis dienen, wurden ergänzt (*kursiv*). Die Änderungsvorschläge von BaFin und BuBa wurden einer ersten (groben) Bewertung durch die VÖB-Geschäftsstelle unterzogen (rechte Spalte). Bei im Rahmen dieser Bewertung als „unkritisch“ eingestuften Anpassungen ist die Zeile in der linken Spalte „hellgrün“ markiert. Bei kritischen bzw. noch zu prüfenden Passagen ist die Zeile in der linken Spalte „hellgelb“ markiert. Einzelne Wörter in der linken Spalte sind „gelb“ unterlegt, wenn sie in der Entwurfsfassung falsch geschrieben wurden, unpassend sind oder sogar fehlen. **Die Übersicht wurde nach bestem Wissen erstellt – es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit oder Korrektheit.**

Änderungen gegenüber der geltenden Fassung vom 14. Dezember 2012	Erste Bewertung der Änderungen
<b>AT 1 Vorbemerkung</b>	
Tz. 1, Satz 2 Es präzisiert ferner die Anforderungen des § 25a Abs. <del>3 1a und Abs. 2</del> KWG (Risikomanagement auf Gruppenebene, <del>Outsourcing</del> ) <u>sowie des § 25b KWG (Auslagerung)</u> .	redaktionelle Anpassung der Bezugnahme wegen KWG-Änderung
Tz. 2, Sätze 1 - 5 Das Rundschreiben gibt zudem einen qualitativen Rahmen für die Umsetzung <del>der Art. 22 und 123 maßgeblicher Artikel</del> der Richtlinie <u>2013/36/EU 2006/48/EG</u> (Bankenricht-	redaktionelle Anpassung der Bezugnahmen an die Bankenrichtlinie (CRD IV); teilweise gemäß Art. 73 und Art. 74 Abs. 1 CRD IV

linie – „CRD IV“) zur Organisation und zum Risikomanagement der Institute vor. Danach sind von den Instituten insbesondere angemessene Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse („Robust Governance Arrangements“), wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation tatsächlicher oder potenzieller Risiken sowie angemessene interne Kontrollmechanismen ~~sowie Strategien und Prozesse~~ einzurichten. Ferner müssen sie über wirksame und umfassende Verfahren und Methoden verfügen, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden ist (Interner Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit – „Internal Capital Adequacy Assessment Process“). Die Angemessenheit und Wirksamkeit Qualität dieser Verfahren, Methoden und Prozesse ~~ist sind~~ von der Aufsicht gemäß Art. 97 124 der Bankenrichtlinie im Rahmen des bankaufsichtlichen Überwachungsprozesses regelmäßig zu beurteilen („Supervisory Review and Evaluation Process“). Das Rundschreiben ist daher unter Berücksichtigung des Prinzips der doppelten Proportionalität der Regelungsrahmen für die qualitative Aufsicht in Deutschland ~~(„Supervisory Review Process“)~~.

näher ausgeführt, insbesondere Betonung der Wirksamkeit und Angemessenheit der Verfahren und Methoden

Tz. 2, Sätze 6 - 8 (alt)

~~Der sachgerechte Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip seitens der Institute beinhaltet in dem prinzipienorientierten Aufbau der MaRisk auch, dass Institute im Einzelfall über bestimmte, in den MaRisk explizit formulierte Anforderungen hinaus weitergehende Vorkehrungen treffen, soweit dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte. Insofern haben Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexposition gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen als weniger große Institute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten, die keine außergewöhnliche Risikoexposition aufweisen. Erstgenannte Institute haben dabei auch die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Board in eigenverantwortlicher Weise in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements~~

verschoben nach AT 1 Tz. 3 (neu)

gements einzubeziehen.	
<p>Tz. 3  <u>Der sachgerechte Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip seitens der Institute beinhaltet in dem prinzipienorientierten Aufbau der MaRisk auch, dass Institute im Einzelfall über bestimmte, in den MaRisk explizit formulierte Anforderungen hinaus weitergehende Vorkehrungen treffen, soweit dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte. Insofern haben Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexponierung gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen als weniger große Institute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten, die keine außergewöhnliche Risikoexponierung aufweisen. Erstgenannte Institute haben dabei auch die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Board in eigenverantwortlicher Weise in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements einzubeziehen.</u></p>	<p>unverändert verschoben von AT 1 Tz. 2, Sätze 6 - 8</p>
<p>Tz. 7 (bisher Tz. 6), Satz 5  Darüber hinaus wird in Modul BT ein Rahmen für die Ausgestaltung der Internen Revision in den Instituten <u>sowie für die Ausgestaltung der Risikoberichterstattung</u> vorgegeben.</p>	<p>redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung eines neuen Moduls BT 3 zur Risikoberichterstattung</p>
<p><b>AT 2 Anwendungsbereich</b></p>	
<p><b>AT 2.3 Geschäfte</b></p>	
<p>Tz. 3, Erläuterung  <b>Warengeschäfte</b>  Zu e): Zu den Geschäften in Waren zählen insbesondere der Handel mit Edelmetallen und Rohwaren sowie der CO2-Handel und der Stromhandel. Geschäfte in Waren im Sinne dieses Rundschreibens umfassen <del>in Analogie zu § 296 Abs. 2 der Verordnung</del></p>	<p>Streichung der nicht mehr gültigen Bezugnahme zur SolvV</p>

<p><del>über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen (SolvV)</del> nicht die Warengeschäfte, die infolge fest getroffener Vereinbarungen über die Abnahme beziehungsweise Lieferung der jeweiligen Ware zum Zeitpunkt der Erfüllung geschlossene Positionen während der gesamten Geschäftsdauer begründen.</p>	
<p><b>AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung</b></p>	
<p>Tz. 1, Satz 4  <u>Hierzu zählt auch die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur innerhalb des Instituts und der Gruppe.</u></p> <p><i>Übermittlungsschreiben:  Diese Anforderung hat ihren Ursprung im Erwägungsgrund 54 CRD IV, wonach die Institute Grundsätze und Standards einführen sollen, die eine wirksame Kontrolle von Risiken durch die Leitungsorgane gewährleisten. Diese Grundsätze sollen, als Teil eines wirksamen Risikomanagements, eine solide Risikokultur auf allen Unternehmensebenen fördern. Auch die EBA Leitlinien zum SREP erwarten eine Überprüfung der Risikokultur der Institute durch die zuständige Aufsichtsbehörde und setzen damit voraus, dass Institute eine angemessene Risikokultur als Teil ihres Risikomanagements implementiert haben. ... Wenngleich die Anforderung in AT 3 allgemeine Gültigkeit für alle Institute besitzt, so sehe ich doch große Institute mit weitverzweigten und komplexen Geschäftsaktivitäten besonders in der Pflicht, sich mit diesem Thema intensiv auseinanderzusetzen.</i></p>	<p>Zur Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements gehört zukünftig auch die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen <b>Risikokultur</b> auf Instituts- und Gruppenebene.</p> <p>Erwägungsgrund 54 CRD IV:</p> <p>Um die potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Unternehmensführungsregelungen auf ein solides Risikomanagement einzudämmen, sollten die Mitgliedstaaten Grundsätze und Standards einführen, die eine wirksame Kontrolle durch das Leitungsorgan gewährleisten, eine solide Risikokultur auf allen Ebenen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen fördern und die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, sich der Angemessenheit der internen Unternehmensführungsregelungen zu versichern. Diese Grundsätze sollten nach Maßgabe der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des Institu-</p>

tes gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Grundsätze und Standards der Unternehmensführung vorzuschreiben, die zu denen dieser Richtlinie hinzukommen.

European Banking Authority, Guidelines for common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (SREP), 19. Dezember 2014:

**Tz. 82**

Im Rahmen des SREP sollten bei der Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen u. a. die Unternehmens- und die Risikokultur einbezogen werden.

**Tz. 86**

Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob das Institut über eine solide Unternehmens- und Risikokultur verfügt, die für die Art, den Umfang und die Komplexität seiner Geschäftstätigkeit angemessen ist und die auf fundierten, klar zum Ausdruck gebrachten Werten beruht, welche dem Risikoappetit des Institutes Rechnung tragen.

**Tz. 87**

In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Internen Governance sollte überprüft werden, ob

	<p>a. das Leitungsorgan die Hauptverantwortung für das Institut trägt und dessen Strategie festlegt;</p> <p>b. das Leitungsorgan Governance-Grundsätze, Unternehmenswerte und geeignete Standards festlegt, einschließlich unabhängiger Whistleblowing-Verfahren;</p> <p>c. die ethischen Standards der Unternehmens- und Risikokultur des Instituts ein Umfeld effektiver Anstöße schaffen, das vielfältige Standpunkte im Rahmen von Entscheidungsprozessen fördert (z. B. durch die Aufnahme unabhängiger Mitglieder in die Ausschüsse des Leitungsorgans), und</p> <p>d. alle betroffenen Mitarbeiter auf klare und einheitliche Weise über die Richtlinien und Strategien informiert werden und ob die Risikokultur auf allen Ebenen des Institutes Anwendung findet.</p>
<p>Tz. 1, Satz 5 Die Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens einer Institutsguppe oder Finanzholding-Gruppe beziehungsweise eines übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens sind zudem für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation in der Gruppe und somit auch für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Gruppenebene verantwortlich (§ 25a Abs. <u>3 4a</u> KWG).</p>	<p>redaktionelle Anpassung der Bezugnahme wegen KWG-Änderung</p>
<p>Tz. 1, Erläuterung <b>Risikokultur</b> Die Risikokultur beschreibt allgemein die Art und Weise, wie Mitarbeiter des Instituts</p>	<p>Der Begriff Risikokultur wird definiert bzw. näher erläutert. Vermutlich wurden einige Aspekte aus weiteren Quellen aufgegriffen,</p>

im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Risiken umgehen (sollen). Die Risikokultur soll die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken fördern und sicherstellen, dass Entscheidungsprozesse zu Ergebnissen führen, die auch unter Risikogesichtspunkten ausgewogen sind. Kennzeichnend für eine angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten, die strikte Beachtung des durch die Geschäftsleitung kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter und die Ermöglichung und Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Instituts zu risikorelevanten Fragen.

#### *Übermittlungsschreiben:*

*Das Konzept der angemessenen Risikokultur beinhaltet eine Reihe von bereits in den MaRisk vorhandenen Elementen, die im Zusammenhang mit einer angemessenen Risikokultur wichtig sind, wie z. B. die Festlegung strategischer Ziele und des Risikoappetits inklusive der umfassenden Kommunikation dieser Ziele im Institut oder auch die Anforderungen an Kontrollen bzw. Kontrollfunktionen. Zweck der neuen Anforderung ist es, die bewusste Auseinandersetzung mit Risiken im täglichen Geschäft fest in der Unternehmenskultur der Institute zu verankern und sowohl bei der Geschäftsleitung als auch bei den Mitarbeitern auf den verschiedenen Ebenen des Instituts ein Risikobewusstsein zu schaffen, das das tägliche Denken und Handeln prägt. Dies beinhaltet auch den kritischen Dialog innerhalb des Institutes, der von den Führungsebenen entsprechend gefördert werden soll. Eine angemessene Risikokultur setzt im Idealfall ein offenes und kollegiales Führungskonzept voraus. Wesentlich ist es daher, Mitarbeiter dazu zu motivieren, sich entsprechend dem Wertesystem und dem Verhaltenskodex zu verhalten und innerhalb der festgelegten Risikotoleranzen zu agieren. Hier können materielle und immaterielle Anreize sinnvoll sein. Vor allem aber ist es unerlässlich, innerhalb des Institutes Überzeugungsarbeit zu leisten, sodass ethisch und ökonomisch wünschenswertes Verhalten nicht nur durch finanzielle Anreize vermittelt wird.*

wie z. B.:

Basel Committee on Banking Supervision, Corporate governance principles for banks, 8. Juli 2015, Seite 2 (Glossary):

A bank's norms, attitudes and behaviours related to risk awareness, risk-taking and risk management, and controls that shape decisions on risks. Risk culture influences the decisions of management and employees during the day-to-day activities and has an impact on the risks they assume.

Grobe Übersetzung: Die Risikokultur betrifft die bankinternen Regelungen und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Risikobewusstsein, der Risikoübernahme und dem Risikomanagement sowie die Steuerung von Entscheidungsprozessen unter Risikogesichtspunkten. Die Risikokultur beeinflusst die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeiten und wirkt sich darauf aus, welche Risiken sie eingehen.

Financial Stability Board, Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institutions on Risk Culture: A Framework for Assessing Risk Culture, 7. April 2014

European Banking Authority, Guidelines on

	Internal Governance (GL44), 27. September 2011 In diesen Leitlinien sind die Vorgaben zur Risikokultur ähnlich ausgestaltet.
Tz. 2 <u>Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und insbesondere für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement ist jeder Geschäftsleiter für die Einrichtung angemessener Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.</u>	Die <b>Einzelverantwortung der Geschäftsleiter</b> für angemessene Kontroll- und Überwachungsprozesse im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wird besonders betont.
<b>AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement</b>	
<b>AT 4.1 Risikotragfähigkeit</b>	
Tz. 2, Satz 2 <u>Die hierzu eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen.</u>	unverändert verschoben von AT 4.1 Tz. 9
Tz. 2, Erläuterung <b>Fortführungsziel und Gläubigerschutz</b> <u>Ist ein konkreter Steuerungsansatz aus der Perspektive eines der beiden Ziele (Fortführung des Instituts oder Gläubigerschutz) ausgestaltet, so ist ggf. dem jeweils anderen Ziel durch entsprechende Adjustierungen bzw. Ergänzungen des Steuerungsansatzes Rechnung zu tragen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte (Schreiben vom 07.12.2011, insbesondere Tzn. 17, 18, 49).</u>	unverändert verschoben von AT 4.1 Tz. 9, Erläuterung
Tz. 4, Satz 2 Ihre Nichtberücksichtigung ist nachvollziehbar zu begründen und nur dann möglich,	Stärkere Berücksichtigung der einzelnen Komponenten des Liquiditätsrisikos im wei-



<p>wenn das jeweilige Risiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll durch Risikodeckungspotenzial begrenzt werden kann (z. B. <u>das Zahlungsunfähigkeitsrisiko im Allgemeinen Liquiditätsrisiken</u>).</p>	<p>teren Sinne, wobei in der Fachliteratur Einigkeit darüber besteht, dass eine Unterlegung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne) mit Kapital nicht sinnvoll ist. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass andere Komponenten des Liquiditätsrisikos durchaus in das RTF-Konzept einbezogen werden müssen.</p>
<p>Tz. 6, Erläuterung (alt)  <del>Daten aus anderen Quellen</del>  <del>Diversifikationseffekte, die auf der Basis von Daten und Annahmen ermittelt werden, die unreflektiert aus anderen Quellen übernommen wurden, dürfen im Risikotragfähigkeitskonzept nicht berücksichtigt werden. Auf externen Daten beruhende Annahmen zu Diversifikationseffekten (z. B. im Rahmen von Kreditportfoliomodellen) setzen voraus, dass das Institut plausibel darlegen kann, dass die zugrunde liegenden Daten die Geschäfts- und Risikostruktur des Instituts widerspiegeln.</del></p>	<p>verschoben nach AT 4.1 Tz. 9, Erläuterung</p>
<p>Tz. 8  <u>Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Instituts. Die den Methoden und Verfahren zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.</u></p>	<p>unverändert verschoben von AT 4.1 Tz. 9</p>
<p>Tz. 9 (alt)  <del>Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Instituts. Die den Methoden und Verfahren zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.</del></p>	<p>verschoben nach AT 4.1 Tz. 8</p>

<p>Tz. 9 Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren ist zumindest jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter zu überprüfen. <u>Im Rahmen der Überprüfung Dabei</u> ist den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Methoden und Verfahren, den ihnen zugrunde liegenden Annahmen und den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergeben, hinreichend Rechnung zu tragen. Die <u>Stabilität und Konsistenz der Methoden und Verfahren sowie die</u> Aussagekraft der <u>damit ermittelten quantifizierten</u> Risiken <u>ist-sind</u> insofern kritisch zu analysieren.</p>	<p>Gefordert wird eine kritische Analyse der Stabilität und Konsistenz der Methoden und Verfahren sowie der Aussagekraft der damit ermittelten Risiken.</p> <p>Regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit wird in AT 4.3.2 Tz. 5 um anlassbezogene Überprüfung erweitert.</p>
<p><del>Tz. 9 (alt) Die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen.</del></p>	<p>verschoben nach AT 4.1 Tz. 2</p>
<p>Tz. 9, Erläuterung, Satz 2 <u>Überprüfung der eingesetzten Methoden und Verfahren Kritische Analyse der Risikoquantifizierungsverfahren</u> <u>Das Institut muss gewährleisten, dass es jederzeit einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Methoden und Verfahren hat, die zur Risikoquantifizierung verwendet werden.</u></p>	<p>Gefordert wird ein vollständiger und aktueller Überblick über die Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung.</p>
<p>Tz. 9, Erläuterung, Satz 4 Sind die Methoden und Verfahren, die ihnen zugrunde liegenden Annahmen, Parameter oder die einfließenden Daten vergleichsweise komplex, so ist eine entsprechende <u>umfassende</u> quantitative und qualitative Validierung dieser Komponenten sowie der Risikoergebnisse in Bezug auf ihre Verwendung erforderlich.</p>	<p>redaktionelle Anpassung ohne relevante Auswirkung</p>
<p>Tz. 9, Erläuterung <u>Daten aus anderen Quellen</u> <u>Diversifikationseffekte In die Risikodeckungspotenzial- und Risikoermittlung sowie die Aggregation von Risikodaten dürfen keine Parameter einfließen, die auf der Basis von Daten und Annahmen ermittelt werden, die unreflektiert aus anderen Quellen über-</u></p>	<p>verschoben von AT 4.1 Tz. 6, Erläuterung; ergänzt um die Anforderung, dass auch bei der Risikodatenaggregation nicht unreflektiert auf Daten aus anderen Quellen zu-</p>

<p><u>nommen wurden, dürfen im Risikotragfähigkeitskonzept nicht berücksichtigt werden.</u>  <u>Auf externen Daten beruhende Annahmen zu Parametern der Risiko- oder Risikodeckungspotenzialermittlung setzen voraus, dass das Institut plausibel darlegen kann, dass die zugrunde liegenden Daten die tatsächlichen Verhältnisse des Instituts angemessen widerspiegeln.</u></p>	<p>rückgegriffen werden darf</p>
<p>Tz. 9, Erläuterung (alt)  <b>Fortführungsziel und Gläubigerschutz</b>  <del>Ist ein konkreter Steuerungsansatz aus der Perspektive eines der beiden Ziele (Fortführung des Instituts oder Gläubigerschutz) ausgestaltet, so ist ggf. dem jeweils anderen Ziel durch entsprechende Adjustierungen bzw. Ergänzungen des Steuerungsansatzes Rechnung zu tragen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte (Schreiben vom 07.12.2011, insbesondere Tzn. 17, 18, 49).</del></p>	<p>verschoben nach AT 4.1 Tz. 2, Erläuterung</p>
<p>Tz. 10  <u>Ist aufgrund der vergleichweisen Komplexität der Verfahren und Methoden, der zugrunde liegenden Annahmen oder der einfließenden Daten eine umfassende Validierung dieser Komponenten gemäß Tz. 9 durchzuführen, ist hierbei eine angemessene prozessuale und organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung zu gewährleisten. Die wesentlichen Ergebnisse der Validierung und ggf. Vorschläge für Maßnahmen zum Umgang mit bekannten Grenzen und Beschränkungen der Methoden und Verfahren sind der Geschäftsleitung vorzulegen.</u></p>	<p>Bei hoher Komplexität der Verfahren, Methoden, Annahmen oder Daten wird eine <b>Funktionstrennung</b> (angemessene prozessuale und organisatorische Trennung) <b>zwischen Methodenentwicklung und Validierung</b> gefordert, zudem besteht zukünftig eine Berichtspflicht über den Validierungsprozess an die Geschäftsleitung.</p>
<p><b>AT 4.2 Strategien</b></p>	
<p>Tz. 1, Erläuterung  <b>Prüfungshandlungen durch externe Prüfer oder die Interne Revision</b>  Der Inhalt der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung und ist nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen durch <del>externe Prüfer</del> <u>Jahresabschlussprüfer</u> oder die Interne Revision.</p>	<p>Die Geschäftsstrategie kann zukünftig außerhalb der Jahresabschlussprüfung durchaus Gegenstand von Prüfungen durch externe Prüfer sein; vermutlich Anpassung an die Vorgaben des EBA-SREP.</p>

<p>Tz. 1, Erläuterung, Satz 2  <b>Besondere strategische Aspekte</b>  <u>Große und komplexe Institute haben zudem Aussagen zur Verbesserung und zum Ausbau der Aggregationskapazitäten für Risikodaten zu treffen.</u></p>	<p>Die Anforderungen des Moduls AT 4.3.4 (Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten) richten sich an <b>große und komplexe Institute</b> und gelten sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der wesentlichen gruppenangehörigen Einzelinstitute. In den Strategien müssen von diesen Instituten folglich auch Aussagen zur Verbesserung und zum Ausbau der Aggregationskapazitäten für Risikodaten getroffen werden.</p> <p>Quelle: Basel Committee on Banking Supervision, Principles for effective risk data aggregation and risk reporting, 9. Januar 2013</p>
<p>Tz. 2, Satz 3  Insbesondere <del>sind</del> <u>ist</u>, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken <u>Risikotoleranzen der Risikoappetit des Instituts</u> festzulegen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung (Umstellung von „Risikotoleranzen“ auf „Risikoappetit“ im gesamten Dokument)</p>
<p>Tz. 2, Erläuterung  <b>Risikoappetit toleranzen</b>  Mit der Festlegung <del>von Risikotoleranzen</del> <u>des Risikoappetits</u> trifft die Geschäftsleitung eine bewusste Entscheidung darüber, in welchem Umfang sie bereit ist, Risiken einzugehen. <del>Risikotoleranzen können</del> <u>Der Risikoappetit kann</u> in vielfacher Weise zum Ausdruck gebracht werden. Neben rein quantitativen Vorgaben (z. B. Strenge der Risikomessung, Globallimite, Festlegung von Puffern für bestimmte Stressszenarien) kann <u>die Risikotoleranz der Risikoappetit</u> auch in der Festlegung von qualitativen Vorgaben zur Geltung kommen (z. B. Anforderung an die Besicherung von Krediten, Vermeidung bestimmter Geschäfte).</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<b>AT 4.3 Internes Kontrollsystem</b>	
<b>AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation</b>	
<p>Tz. 1, Satz 2  <u>Beim Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Vertriebsbereiche in Kontrollbereiche sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten ausüben oder verantworten, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen („Cooling-Off“).</u></p>	<p>Es wird eine <b>Cooling-Off-Periode</b> für den Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Vertriebsbereiche in Kontrollbereiche gefordert. Für den Wechsel in die Interne Revision wird diese Anforderung an anderer Stelle auf alle Organisationseinheiten ausgedehnt und für diesen Fall konkretisiert (BT 2.2 Tz. 3).</p> <p>Über eine Cooling-Off-Periode wurde zuletzt im Zusammenhang mit den Immobiliensachverständigen diskutiert, wobei die EBA letztlich auf entsprechende Regelungen verzichtet hat.</p>
<p>Tz. 1, Erläuterung  <b>Kontrollbereiche</b>  <u>Als Kontrollbereiche sind folgende Funktionen und Tätigkeiten anzusehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Risikocontrolling-Funktion,</u></li> <li>- <u>Compliance-Funktion,</u></li> <li>- <u>Marktfolge,</u></li> <li>- <u>Abwicklung und Kontrolle.</u></li> </ul>	<p>Klarstellung, was unter Kontrollbereichen zu verstehen ist. Risikocontrolling und Compliance werden auch vom Baseler Ausschuss genannt.</p> <p>Quelle: Basel Committee on Banking Supervision, Corporate governance principles for banks, 8. Juli 2015</p> <p>Marktfolge und Abwicklung &amp; Kontrolle als Kontrollbereiche für das Kredit- bzw. das Handelsgeschäft kommen als deutsche Besonderheit dazu. Diese Vorgaben passen zum „Three-lines-of-defense“-Modell.</p>

<p>Tz. 2, Erläuterung  <b>Überprüfung von Berechtigungen und Kompetenzen</b>  Zumindest bei <del>IT-Berechtigungen und</del> Zeichnungsberechtigungen in Verbindung mit Zahlungsverkehrskonten <u>sowie bei IT-Berechtigungen</u> wird eine mindestens jährliche, bei kritischen IT-Berechtigungen eine mindestens halbjährliche Überprüfung erwartet (<u>Rezertifizierung</u>).</p>	<p>Klarstellung, dass IT-Berechtigungen insgesamt überprüft werden müssen (und nicht nur in Verbindung mit Zahlungsverkehrskonten).</p>
<p><b>AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse</b></p>	
<p>Tz. 1, Satz 3  Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und <u>des Risikoappetits der Risikotoleranzen</u> wirksam begrenzt und überwacht werden.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 1, Erläuterung  <u>Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für IT-Risiken</u>  <u>Für IT-Risiken sind angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die insbesondere die Feststellung des Schutzbedarfs, die Ableitung von Sicherheitsanforderungen sowie die Festlegung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen umfassen.</u></p>	<p>Erstmalig werden auch <b>IT-Risiken</b> erwähnt, die nach den SREP-Leitlinien der EBA eine Unterkategorie der operationellen Risiken darstellen. Es werden Hinweise gegeben, wie diese Risiken angemessen begrenzt und überwacht werden können. Weitere Vorgaben sind in den geplanten Bankaufsichtlichen Anforderungen an die Informationstechnologie (BAIT) zu erwarten.</p> <p>Quelle: European Banking Authority, Guidelines for common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (SREP), 19. Dezember 2014</p>
<p>Tz. 3, Satz 2 (alt)  <del>Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu</del></p>	<p>verschoben nach BT 3.1 Tz. 1</p>

verfassen.	
<p>Tz. 3, Satz 2  <u>Zudem hat die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren.</u></p>	<p>verschoben von AT 4.3.2 Tz. 6, wobei die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan ggf. auch häufiger als vierteljährlich zu erfolgen hat</p> <p><i>Mögliche Quelle: Basel Committee on Banking Supervision, Principles for effective risk data aggregation and risk reporting, 9. Januar 2013</i></p>
<p>Tz. 3, Satz 3 (alt)  <del>Sie hat neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. In die Risikoberichterstattung sind bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufzunehmen.</del></p>	<p>verschoben nach BT 3.1 Tz. 1</p>
<p>Tz. 3, Satz 3  Einzelheiten zur Risikoberichterstattung <u>an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan</u> sind in <u>BTR 1 bis BTR 4 BT 3</u> geregelt.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 3, Erläuterung (alt)  <b>Hinweise zur Risikoberichterstattung</b>  <del>Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung kann — soweit dies aus Sicht des Instituts als sinnvoll erachtet wird — durch prägnante Darstellungen ergänzt werden (z. B. ein Management Summary).  Soweit sich im Hinblick auf Sachverhalte in vorangegangenen Berichterstattungen keine relevanten Änderungen ergeben haben, kann im Rahmen der aktuellen Berichterstattung auf diese Informationen verwiesen werden.  Da Risikoaspekte nicht isoliert von Ertrags- und Kostenaspekten diskutiert werden können, können letztere ebenfalls in die Risikoberichterstattung aufgenommen werden. Auch eine Diskussion der Handlungsvorschläge mit den jeweils verantwortlichen</del></p>	<p>verschoben nach BT 3.2 Tz. 2, Erläuterung</p>

<p>Bereichen ist grundsätzlich unproblematisch, solange sichergestellt ist, dass der Informationsgehalt der Risikoberichterstattung beziehungsweise der Handlungsvorschläge nicht auf eine unsachgerechte Weise verzerrt wird.</p>	
<p>Tz. 4 (alt)  <del>In den Risikoberichten sind insbesondere auch die Ergebnisse der Stresstests und deren potenzielle Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial darzustellen. Ebenfalls darzustellen sind die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen. Darüber hinaus ist auch auf Risikokonzentrationen und deren potenzielle Auswirkungen gesondert einzugehen.</del></p>	<p>verschoben nach BT 3.1 Tz. 2</p>
<p>Tz. 6 (alt)  <del>Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren. Die Berichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen und hat neben der Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und dafür geplante Maßnahmen der Geschäftsleitung ist gesondert einzugehen. Für das Aufsichtsorgan unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind von der Geschäftsleitung unverzüglich weiterzuleiten. Hierfür hat die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem Aufsichtsorgan ein geeignetes Verfahren festzulegen.</del></p>	<p>verschoben nach BT 3.1 Tz. 5</p>
<p>Tz. 6, Erläuterung (alt)  <b><del>Ausschüsse des Aufsichtsorgans</del></b>  <del>Adressat der Risikoberichterstattung sollte grundsätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sein. Soweit das Aufsichtsorgan Ausschüsse gebildet hat, kann die Weiterleitung der Informationen auch auf einen Ausschuss beschränkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses besteht und der Vorsitzende des Ausschusses regelmäßig das gesamte Aufsichtsorgan informiert. Zudem ist jedem Mitglied des Aufsichtsorgans weiterhin das Recht einzuräumen, die an den Ausschuss geleitete Berichterstattung einsehen zu können.</del></p>	<p>verschoben nach BT 3.1 Tz. 5, Erläuterung</p>



<p>Tz. 5 (bisher Tz. 7)  Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse <u>sowie die zur Risikomessung-Risikoquantifizierung eingesetzten Methoden und Verfahren</u> sind <u>zeitnah-regelmäßig sowie an-bei sich ändernden Bedingungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen.</u> <u>Dies betrifft insbesondere auch die Plausibilisierung der ermittelten Ergebnisse und der zugrunde liegenden Daten.</u> AT 4.1 Tz. 9 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Teile sinngemäß verschoben von BTR Tz. 2  Bezugnahme zu den Anforderungen aus AT 4.1 Tz. 9 (regelmäßig bedeutet mindestens jährlich) und Erweiterung um anlassbezogene Überprüfungen und ggf. Anpassungen. Für die RSCP sind auch bei unveränderten Bedingungen regelmäßige Überprüfungen und ggf. Anpassungen durchzuführen.</p>
<p><b>AT 4.3.3 Stresstests</b></p>	
<p>Tz. 1, Satz 5  <del>Die Stresstests sind auch auf Gesamtinstitutsebene durchzuführen.</del></p>	<p>in erweiterter Form in AT 4.3.3 Tz. 2 wieder aufgegriffen</p>
<p>Tz. 2  <u>Regelmäßige und ggf. anlassbezogene Stresstests sind auch für das Gesamtrisikoprofil des Instituts durchzuführen. Dazu sind ausgehend von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten geeignete übergeordnete Szenarien zu definieren, die potenzielle makroökonomische Entwicklungen und relevante externe Faktoren widerspiegeln. Deren potenzielle Auswirkungen auf die unterschiedlichen Risikoarten sind kombiniert in einer Weise abzubilden, die die Wechselwirkungen zwischen den Risikoarten berücksichtigt.</u></p> <p><i>Übermittlungsschreiben:</i>  Eine Reihe weiterer Anpassungen, die teils an der schon geltenden Rechtslage anknüpfen (z. B. Anpassungen in AT 4.3.3, BT 2), die aktuelle Verwaltungspraxis der Aufsicht widerspiegeln oder Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis aufgreifen, runden das Spektrum der geplanten Anpassungen ab.</p>	<p>Bisherige Anforderung aus AT 4.3.3 Tz. 1 (Satz 5) wird in neuer Tz. 2 deutlich weiter ausgeführt. Es werden regelmäßige und ggf. anlassbezogene <b>Stresstests für das Gesamtrisikoprofil</b> des Institutes gefordert.</p> <p><i>Quelle: European Banking Authority, Draft Guidelines on stress testing and supervisory stress testing, 18. Dezember 2015</i></p>
<p><b>AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten</b></p>	
<p>Tz. 1, Satz 1</p>	<p>Es werden neue Anforderungen an das Da-</p>

<p><u>Die Anforderungen dieses Moduls richten sich an große und komplexe Institute und gelten sowohl auf Gruppenebene als auch auf der Ebene der wesentlichen gruppenangehörigen Einzelinstitute.</u></p> <p><i>Übermittlungsschreiben:</i>  <i>Ich möchte an dieser Stelle aber auch an andere Institute appellieren zu prüfen, inwieweit Datenaggregationskapazitäten weiter verbessert und ausgebaut werden können.</i></p>	<p><b>tenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten</b> gestellt. Die Anforderungen richten sich an <b>große und komplexe Institute</b> und gelten sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der wesentlichen gruppenangehörigen Einzelinstitute. An die anderen Institute wird appelliert zu prüfen, inwieweit auch deren Datenaggregationskapazitäten weiter verbessert und ausgebaut werden können.</p> <p>Quelle: Basel Committee on Banking Supervision, Principles for effective risk data aggregation and risk reporting, 9. Januar 2013</p>
<p>Tz. 1, Erläuterung  <b>Große und komplexe Institute</b>  <u>In der Regel gelten Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro als große und komplexe Institute.</u></p>	<p>Klarstellung, dass die 30-Milliarden-Euro-Grenze, die auch für die Zwecke der direkten Beaufsichtigung herangezogen wird, zur Bestimmung eines „großen und komplexen Institutes“ als grundsätzlicher Indikator dient.</p>
<p>Tz. 1, Satz 2  <u>Das Institut hat institutsweit und gruppenweit geltende Grundsätze für das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten festzulegen, die von der Geschäftsleitung zu genehmigen und in Kraft zu setzen sind.</u></p>	<p>Die Grundsätze müssen von der Geschäftsleitung genehmigt und in Kraft gesetzt werden.</p>
<p>Tz. 1, Erläuterung  <b>Aggregation von Risikodaten</b>  <u>Unter der Aggregation von Risikodaten ist die gesamte Verfahrens- und Prozesskette von der Erhebung und Erfassung von Daten über die Verarbeitung bis hin zur Auswer-</u></p>	<p>Die Anforderungen gelten für den gesamten Prozess der Aggregation von Risikodaten, der näher beschrieben wird.</p>

<p><u>tung nach bestimmten Kriterien und zur Berichterstattung von Risikodaten zu verstehen.</u></p>	
<p>Tz. 2, Satz 1  <u>Datenstruktur und Datenhierarchie müssen gewährleisten, dass Daten zweifelsfrei identifiziert, zusammengeführt und ausgewertet werden können sowie zeitnah zur Verfügung stehen.</u></p>	<p>Datenstruktur und Datenhierarchie müssen dem übergreifenden Ziel (zeitnahe Lieferung entscheidungsrelevanter Daten) gerecht werden, das im Folgenden weiter ausgeführt wird.</p>
<p>Tz. 2, Sätze 2 - 3  <u>Hierfür sind, soweit möglich, einheitliche Namenskonventionen und Kennzeichnungen von Daten festzulegen und innerhalb des Instituts zu kommunizieren. Bei unterschiedlichen Namenskonventionen und Kennzeichnungen hat das Institut sicherzustellen, dass Daten automatisiert ineinander überleitbar sind.</u></p>	<p>Unterschiedliche Namenskonventionen und Kennzeichnungen sind zwar zulässig. Allerdings müssen die Daten dann automatisiert ineinander überleitbar sein.</p>
<p>Tz. 3, Satz 1  <u>Das Institut hat zu gewährleisten, dass Risikodaten genau und vollständig sind.</u>  <i>Übermittlungsschreiben:  Die Fähigkeit zur umfassenden, genauen und zeitnahen Aggregation von Risikopositionen dient vor allem dem Zweck, den jeweiligen Entscheidungsträgern entscheidungsrelevante Daten und Informationen über das institutsinterne Berichtswesen an die Hand zu geben.</i></p>	<p>Qualität (auf die Genauigkeit bezogen) und Vollständigkeit der Daten müssen gewährleistet sein. Zur Überprüfung werden geeignete Kriterien gefordert (Tz. 3, Sätze 4 – 5).</p>
<p>Tz. 3, Sätze 2 - 3  <u>Die Daten müssen nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein und sollten, soweit möglich und sinnvoll, automatisiert aggregiert werden können. Der Einsatz und der Umfang manueller Prozesse und Eingriffe sind zu begründen und zu dokumentieren und auf das inhaltlich notwendige Maß zu beschränken.</u>  <i>Übermittlungsschreiben:  Außerdem sollen manuelle Eingriffe bei der Aggregation der Risikodaten möglichst auf das absolut Notwendige reduziert werden.</i></p>	<p>Die Datenaggregation soll weitgehend automatisiert erfolgen. Manuelle Eingriffe bei der Aggregation der Risikodaten sollen laut Übermittlungsschreiben möglichst auf das „absolut Notwendige“ reduziert werden. In den MaRisk ist vom „inhaltlich notwendigen Maß“ die Rede, wobei „inhaltlich“ hier nicht passt.</p>

<p>Tz. 3, Erläuterung  <b><u>Auswertbarkeit nach verschiedenen Kategorien</u></b>  <u>Die Auswertbarkeit umfasst neben den Risikokategorien und -unterkategorien u. a. die Kategorien Geschäftsfeld, Konzerngesellschaft, Art des Vermögenswerts, Branche, Region; abhängig vom betrachteten Risiko können weitere Kategorien erforderlich sein. Auswertungen müssen in angemessener Weise auch mehrdimensional nach kombinierten Kategorien möglich sein.</u></p>	<p>Es werden Kategorien vorgegeben, wonach die Daten auswertbar sein sollen (auch kombiniert). Weiter unten wird noch gefordert, die Auswertungen auch ad hoc und ggf. bis zur Einzelgeschäftsebene hinunter vornehmen zu können (Tz. 6).</p>
<p>Tz. 3, Sätze 4 - 5  <u>Die Datenqualität und die Datenvollständigkeit sind anhand geeigneter Kriterien zu überwachen. Hierfür hat das Institut interne Anforderungen an die Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten zu formulieren.</u></p>	<p>siehe Tz. 3, Satz 1</p>
<p>Tz. 4  <u>Die Risikodaten sind mit anderen im Institut vorhandenen Informationen abzugleichen und zu plausibilisieren. Es sind Verfahren und Prozesse zum Abgleich der Risikodaten und der Daten in den Risikoberichten einzurichten, mittels derer Datenfehler und Schwachstellen in der Datenqualität identifiziert werden können.</u></p>	<p>Verfahren und Prozesse zum Datenabgleich wurden bisher nicht gefordert, sondern lediglich eine Plausibilisierung.</p>
<p>Tz. 4, Erläuterung  <b><u>Andere im Institut vorhandene Informationen</u></b>  <u>Der Abgleich der Risikodaten ist z. B. mit Daten aus dem Rechnungswesen und ggf. dem Meldewesen vorzunehmen.</u></p>	<p>Rechnungswesen und Meldewesen werden für den Datenabgleich beispielhaft genannt.</p>
<p>Tz. 5  <u>Die Datenaggregationskapazitäten müssen gewährleisten, dass aggregierte Risikodaten, sowohl unter gewöhnlichen Umständen als auch in Stressphasen, zeitnah zur Verfügung stehen. Das Institut hat unter Berücksichtigung der Häufigkeit von Risikoberichten den zeitlichen Rahmen zu definieren, innerhalb dessen die aggregierten Risikodaten vorliegen müssen.</u></p>	<p>Zeitnähe wird auch in Stressphasen gefordert. Dafür sind – unter Berücksichtigung der Häufigkeit von Risikoberichten – institutsindividuell Vorgaben zu machen.</p>
<p>Tz. 5, Erläuterung</p>	<p>An die in Stressphasen zwingend zeitnah</p>

<p><b>Risikodaten in Stressphasen</b>  <u>Zu den Daten, die auch in Stressphasen zeitnah zur Verfügung stehen müssen, gehören u. a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Adressenausfallrisiko auf Gesamtbank-/Gruppenebene;</u></li> <li>- <u>Aggregiertes Exposure gegenüber großen Unternehmensschuldnern;</u></li> <li>- <u>Kontrahentenrisiken (auch aus Derivaten) – zusammengefasst und aufgeteilt auf einzelne Adressen;</u></li> <li>- <u>Marktpreisrisiken, Handelspositionen und -limite inklusive möglicher Konzentrationen;</u></li> <li>- <u>Indikatoren für mögliche Liquiditätsrisiken/-engpässe;</u></li> <li>- <u>Indikatoren für operationelle Risiken.</u></li> </ul> <p><i>Übermittlungsschreiben:</i>  <i>Diese Zielsetzung speist sich insbesondere aus den während der Finanzkrise gemachten Erfahrungen der Aufsichtsbehörden, dass Institute oftmals kaum in der Lage waren, Informationen zu Gesamtexposures gegenüber bestimmten Adressen und in bestimmten Produkten innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums zu generieren. Als Folge davon konnten Institute bisweilen nicht schnell genug auf kritische Entwicklungen reagieren, da aktuelle, belastbare Zahlen fehlten.</i></p>	<p>zur Verfügung stehenden Informationen werden klare Vorgaben gemacht. Dies wird mit den negativen Erfahrungen aus der Finanzkrise begründet.</p>
<p>Tz. 6  <u>Die Datenaggregationskapazitäten müssen hinreichend flexibel und leistungsfähig sein, um Ad-hoc-Informationen nach unterschiedlichen Kategorien ausweisen und analysieren zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Risikopositionen auf den unterschiedlichsten Ebenen (Geschäftsfelder, Portfolios, ggf. Einzelgeschäfte) auszuweisen und zu analysieren.</u></p>	<p>Konkretisierung der Auswertbarkeit nach verschiedenen Kategorien im Falle von Ad-hoc-Informationen – ggf. bis hinunter zur Einzelgeschäftsebene.</p>
<p>Tz. 6, Erläuterung  <u>Ad-hoc-Informationen nach verschiedenen Kategorien</u>  <u>Eine Generierung und Analysefähigkeit der Risikopositionen nach Ländern, Branchen, Geschäftsfeldern etc. muss auch bei Ad-hoc-Informationsbedürfnissen gegeben sein.</u></p>	<p>Konkretisierung im Falle von Ad-hoc-Informationsbedürfnissen</p>

<u>Dabei sollten die wesentlichen Kategorien, soweit möglich, bis hinunter zur Einzelgeschäftsebene aufgliedert werden können.</u>	
Tz. 7 <u>Für alle Prozessschritte sind Verantwortlichkeiten festzulegen und entsprechende prozessabhängige Kontrollen einzurichten. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die institutsinternen Regelungen, Verfahren, Methoden und Prozesse von den Mitarbeitern eingehalten werden. Die Überprüfung ist von einer von den operativen Geschäftseinheiten unabhängigen Stelle wahrzunehmen.</u>	Festlegung von Verantwortlichkeiten und Überprüfung der Einhaltung aller Vorgaben durch unabhängige Stelle
Tz. 7, Erläuterung <b><u>Überprüfung durch eine unabhängige Stelle</u></b> <u>Die mit der Überprüfung betrauten Mitarbeiter sollten möglichst über hinreichende Kenntnisse bezüglich der IT-Systeme und des Berichtswesens verfügen.</u>	Klarstellung, die eigentlich selbstverständlich sein sollte
<b>AT 4.4 Besondere Funktionen</b>	
<b>AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion</b>	
Tz. 1, Satz 1 Jedes Institut muss über eine <u>unabhängige</u> Risikocontrolling-Funktion verfügen, die für die <u>unabhängige</u> -Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist.	redaktionelle Klarstellung
Tz. 1, Erläuterung, Satz 1 <b><u>Initiierung und Abschluss von Geschäften</u></b> <u>Zu den Bereichen, die Geschäfte initiieren bzw. abschließen, zählen der Bereich Markt, der Bereich Handel sowie andere Bereiche, die über Positionsverantwortung verfügen (z. B. Treasury).</u>	Klarstellung, dass auch Treasury und andere Bereiche mit Positionsverantwortung als geschäftsinitiierende Bereiche verstanden werden; im Grunde das Pendant zu BTO Tz. 4
Tz. 1, Erläuterung, Sätze 2 - 3 <u>Grundsätzlich gehören dazu auch solche Bereiche, die sog. „nicht-risikorelevantes Kreditgeschäft“ initiieren und abschließen. Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern ist eine aufbauorganisatorische Trennung des Bereiches Markt für „nicht-</u>	Klarstellung, dass der für das Risikocontrolling zuständige Geschäftsleiter in kleineren Instituten (mit maximal drei Geschäftsleitern) unter bestimmten Voraussetzungen

<p><u>risikorelevantes“ Kreditgeschäft von der Risikocontrolling-Funktion bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene in der Regel ausreichend, sofern keine Interessenkonflikte erkennbar sind und keine Konzentration von Verantwortlichkeiten beim betroffenen Geschäftsleiter vorliegt.</u></p>	<p>auch für nicht-risikorelevantes Kreditgeschäft zuständig sein darf. Im Umkehrschluss geht das in größeren Instituten allerdings nicht.</p> <p>Es wäre zu klären, ob diesem Geschäftsleiter dann auch das (insgesamt gesehen) nicht-risikorelevante Handelsgeschäft zugeordnet werden könnte.</p>
<p>Tz. 3 Den Mitarbeitern der Risikocontrolling-Funktion sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen einzuräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. <u>Hierzu gehört insbesondere auch ein uneingeschränkter und jederzeitiger Zugang zu den Risikodaten des Instituts.</u></p>	<p>Klarstellung, dass für das Risikocontrolling die Risikodaten unverzichtbar sind</p>
<p>Tz. 4, Erläuterung, Sätze 1 - 2 <b><u>Exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion</u></b> <u>Die exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion bedeutet in der Regel die ausschließliche Wahrnehmung von Risikocontrolling-Aufgaben unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene. Dies umfasst auch eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiterebene.</u></p>	<p>aufgegriffen aus BaFin-Schreiben vom 18.7.2013</p>
<p>Tz. 4, Erläuterung, Satz 3 <u>Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern können Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge auch unter einheitlicher Leitung stehen und dieser Leitung auch Votierungskompetenzen eingeräumt werden, sofern daraus keine Interessenkonflikte erwachsen und diese Leitung weder Geschäfte initiiert noch in die Kundenbetreuung eingebunden ist.</u></p>	<p>Im Zusammenhang mit Satz 2 ist nicht ganz klar, wie diese Anforderung zu verstehen ist:</p> <p>a) Es ist die Ebene unterhalb der Geschäftsleitung gemeint (wahrscheinlich). Möglicher Vorschlag zur Umformulierung:</p> <p>Bei Instituten mit maximal drei Geschäfts-</p>

leitern können Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge auch unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene unter einheitlicher Leitung stehen und dieser Leitung auch Votierungskompetenzen eingeräumt werden, sofern daraus keine Interessenkonflikte erwachsen und diese Leitung weder Geschäfte initiiert noch in die Kundenbetreuung eingebunden ist.

b) Es ist die Geschäftsleiterebene gemeint (eher unwahrscheinlich). Dann könnte diese Formulierung in dem Sinne missverstanden werden, dass die gleichzeitige Zuständigkeit eines Geschäftsleiters für Risikocontrolling und Marktfolge auf Institute mit maximal drei Geschäftsleitern eingeschränkt wird. Das würde allerdings den vorhergehenden Sätzen widersprechen. Möglicher Vorschlag zur Umformulierung:

Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern können der Risikocontrolling-Funktion und der Marktfolge ~~auch~~ unter einheitlicher Leitung ~~stehen und dieser Leitung~~ auch Votierungskompetenzen eingeräumt werden, sofern daraus keine Interessenkonflikte erwachsen und diese Leitung weder Geschäfte initiiert noch in die Kundenbetreuung eingebunden ist.



<p>Tz. 4, Erläuterung (alt)  <b>Leitung des Risikocontrollings</b>  <del>Bei großen, international tätigen Instituten mit komplexen Geschäftsaktivitäten hat die Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion durch einen Geschäftsleiter zu erfolgen.</del></p>	<p>verschoben nach AT 4.4.1 Tz. 5</p>
<p>Tz. 5, Satz 1  <del>Bei großen, international tätigen und komplexen Instituten mit komplexen Geschäftsaktivitäten</del> hat die Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion durch einen Geschäftsleiter zu erfolgen („Chief Risk Officer“ – CRO).</p>	<p>verschoben von AT 4.4.1 Tz. 4, Erläuterung (gleichzeitige Anpassung an AT 4.3.4 Tz. 1, Erläuterung)</p>
<p>Tz. 5, Satz 2  <del>Der CRO darf dabei weder für den Bereich Finanzen/Rechnungswesen („Chief Financial Officer“ – CFO) noch für den Bereich Organisation/IT („Chief Operational Officer“ – COO) verantwortlich sein.</del></p>	<p>aufgegriffen aus BaFin-Schreiben vom 18.7.2013</p>
<p>Tz. 5, Satz 3  <del>Ausnahmen hiervon sind lediglich im Vertretungsfall möglich.</del></p>	<p>Erleichterung im Vertretungsfall</p>
<p>Tz. 6 (bisher Tz. 5)  Wechselt die Leitung der Risikocontrolling-Funktion, ist das Aufsichtsorgan <b>rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel</b> zu informieren.</p>	<p>Die Vorab-Information wurde in der Prüfungspraxis bereits gefordert, die Begründung war seither ein Wunsch der Aufsicht. Erscheint aufgrund der besonderen Schutzfunktion vertretbar.</p>
<p><b>AT 4.4.2 Compliance-Funktion</b></p>	
<p>Tz. 1, Erläuterung  <b>Verhältnis zu anderen aufsichtlichen Vorgaben</b>  Alle sonstigen Vorgaben zur Compliance-Funktion, die sich aus anderen Aufsichtsgesetzen ergeben (insbesondere § 33 WphG in Verbindung mit dem Rundschreiben „MaComp“; § 25g_e KWG in Verbindung mit konkretisierenden Verwaltungsvorschriften)</p>	<p>redaktionelle Anpassung der Bezugnahme wegen KWG-Änderung</p>

ten), bleiben unberührt.	
<p>Tz. 3  <del>Grundsätzlich ist die</del> Die Compliance-Funktion <u>ist</u> unmittelbar der Geschäftsleitung <del>un-</del>  <del>terstellt zu unterstellen</del> und <u>dieser</u> berichtspflichtig. Sie kann auch an andere Kontrol-  leinheiten angebinden werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Compliance-  Funktion auch auf andere Funktionen und Stellen zurückgreifen. <u>Die Compliance-</u>  <u>Funktion ist grundsätzlich in einem von den Bereichen Markt und Handel unabhängigen</u>  <u>Bereich anzusiedeln. Ausnahmen hiervon sind lediglich bei Instituten mit zwei Ge-</u>  <u>schäftsleitern möglich.</u></p>	<p>Aus dem Grundsatz wird die Regel (<b>unmit-  telbare Unterstellung der Compliance-  Funktion unter die Geschäftsleitung</b>). Es  wird die <b>Unabhängigkeit der Compliance-  Funktion von Markt und Handel</b> gefordert,  die sich im Grunde schon aus dem „Three-  lines-of-defense“-Modell ergibt.</p>
<p>Tz. 3, Erläuterung, Satz 2 (alt)  <b>Anbindung an andere Kontrolleinheiten</b>  <del>Unbeschadet dessen sollten größere Institute eine eigenständige Organisationseinheit  für die Compliance-Funktion vorsehen.</del></p>	<p>verschoben nach AT 4.4.2 Tz. 4</p>
<p>Tz. 3, Erläuterung, Satz 2  <u>Auch bei solchen Anbindungen ist eine unmittelbare Unterstellung der Compliance-  Funktion zu gewährleisten. Sie kann nicht als untergeordnete Stelle in der Organisati-  onsstruktur des Instituts angesiedelt sein.</u></p>	<p>Betonung der Bedeutung der Compliance-  Funktion, die in jeder Konstellation der Ge-  schäftsleitung unmittelbar unterstellt blei-  ben muss.</p>
<p>Tz. 4  <del>Größere-Große und komplexe Institute sollten haben</del> für die Compliance-Funktion eine  <u>eigenständige Organisationseinheit unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene</u>  <del>vorsehen einzurichten.</del></p>	<p>verschoben von AT 4.4.2 Tz. 3, Erläute-  rung  Für große und komplexe Institute wird aus  der bisherigen Empfehlung („sollten vorse-  hen“) eine Vorgabe („haben einzurichten“).</p>
<p>Tz. 5 (bisher Tz. 4), Erläuterung  <u>Wahrnehmung der Funktion des Compliance-Beauftragten durch einen Geschäftsleiter</u>  <u>Bei Instituten mit zwei Geschäftsleitern ist die Wahrnehmung der Funktion des Com-  pliance-Beauftragten im Ausnahmefall durch den für die Bereiche Markt und Handel</u>  <u>zuständigen Geschäftsleiter möglich, sofern die Interne Revision dem anderen Ge-</u></p>	<p>Erleichterung für Institute mit zwei Ge-  schäftsleitern.</p>

<u>schäftsleiter unterstellt ist.</u>	
<p>Tz. 6 (alt)</p> <p><del>Die Compliance-Funktion hat mindestens jährlich sowie anlassbezogen der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Darin ist auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzugehen. Ferner hat der Bericht auch Angaben zu möglichen Defiziten sowie zu Maßnahmen zu deren Behebung zu enthalten. Die Berichte sind auch an das Aufsichtsorgan und die Interne Revision weiterzuleiten.</del></p>	verschoben nach BT 3.3 Tz. 1
<p>Tz. 7</p> <p>Wechselt die Position des Compliance-Beauftragten, ist das Aufsichtsorgan <u>rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel</u> zu informieren.</p>	Die Vorab-Information wurde in der Prüfungspraxis bereits gefordert, die Begründung war seither ein Wunsch der Aufsicht. Erscheint aufgrund der besonderen Schutzfunktion vertretbar.
<b>AT 4.4.3 Interne Revision</b>	
<p>Tz. 6</p> <p>Wechselt die Leitung der Internen Revision, ist das Aufsichtsorgan <u>rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel</u> zu informieren.</p>	Die Vorab-Information wurde in der Prüfungspraxis bereits gefordert, die Begründung war seither ein Wunsch der Aufsicht. Erscheint aufgrund der besonderen Schutzfunktion vertretbar.
<b>AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene</b>	
<p>Tz. 1, Erläuterung</p> <p><b>Bezugnahme auf wesentliche Risiken</b></p> <p>Das Risikomanagement auf Gruppenebene erstreckt sich auf alle wesentlichen Risiken. Daher können z. B. nachgeordnete Unternehmen, deren Risiken aus Sicht des übergeordneten Unternehmens als nicht wesentlich eingestuft werden, von den Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene ausgenommen werden. Das gilt nicht, wenn die Risiken <u>bei zusammengefasster Betrachtung aller nachgeordneten Un-</u></p>	redaktionelle Anpassung

<p><u>ternehmen mit jeweils unwesentlichem Risiko insgesamt der nachgeordneten Unternehmen auf zusammengefasster Basis</u> als wesentlich einzustufen sind.</p>	
<p>Tz. 3, Erläuterung  <u>Intragruppenforderungen</u>  <u>Bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit sind die Intragruppenforderungen angemessen abzubilden. Die intern angesetzten Preise haben sich an denen des externen Marktes zu orientieren.</u></p>	<p>Intragruppenforderungen sind zu berücksichtigen und marktgerecht zu vergüten.</p>
<p>Tz. 4, Satz 3  <u>An die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens ist zeitnah Bericht zu erstatten.</u></p>	<p>Eine zeitnahe Berichterstattung auf Gruppenebene wird gefordert.</p>
<p>Tz. 5, Satz 3  <u>Regelmäßige und ggf. anlassbezogene Stresstests sind auch für das Gesamtrisikoprofil auf Gruppenebene durchzuführen.</u></p>	<p>Stresstests auf Gruppenebene werden gefordert.</p>
<p>Tz. 6, Sätze 3 - 4  <u>Es ist sicherzustellen, dass für die Konzernrevision und die Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen dieselben Revisionsgrundsätze und Prüfungsstandards gelten und eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse gewährleistet ist. Insbesondere sind die Prüfungsplanungen, die durchgeführten Prüfungen sowie die Verfahren zur Abstellung von Mängeln aufeinander abzustimmen.</u></p>	<p><b>Revisionsgrundsätze und Prüfungsstandards sind auf Gruppenebene zu vereinheitlichen, Prüfungsplanungen etc. aufeinander abzustimmen.</b></p>
<p>Tz. 6, Satz 5  <u>Die Konzernrevision hat in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan des übergeordneten Unternehmens zu berichten.</u></p>	<p>redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 25c Abs. 4b Nr. 3g KWG</p>
<p><b>AT 5 Organisationsrichtlinien</b></p>	
<p>Tz. 3  Die Organisationsrichtlinien haben vor allem Folgendes zu beinhalten:</p>	<p>Anpassung an die Anforderungen an <b>große und komplexe Institute</b> zur Risikodatenag-</p>

<p>a) Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzordnung und zu den Verantwortlichkeiten,</p> <p>b) Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse,</p> <p><u>c) Regelungen zu den Verfahren, Methoden und Prozessen der Aggregation von Risikodaten (bei großen und komplexen Instituten),</u></p> <p>d) Regelungen zur Internen Revision,</p> <p>e) Regelungen, die die Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben (z. B. Datenschutz, Compliance) gewährleisten,</p> <p>f) Regelungen zu Verfahrensweisen bei wesentlichen Auslagerungen,</p> <p><u>g) einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter.</u></p> <p><i>Übermittlungsschreiben:</i>  <i>Die Maßnahmen zur Erreichung der gewünschten Risikokultur soll allen Beteiligten nicht nur vermitteln, welches Verhalten erwünscht bzw. unerwünscht ist, sondern auch, welche Risiken und Geschäfte überhaupt eingegangen werden können und welche nicht. Hierfür ist ein entsprechender Verhaltenskodex für Mitarbeiter eine wesentliche Voraussetzung. Deswegen werden die Institute künftig verpflichtet, einen solchen Verhaltenskodex vorzuhalten.</i></p>	<p>gregation</p> <p>Alle Institute haben einen <b>Verhaltenskodex</b> für die Mitarbeiter in ihre Organisationsrichtlinien zu integrieren. Das konnte vor Jahren noch abgewendet werden. Diesmal bezieht sich die Anforderung auf die Etablierung einer Risikokultur nach AT 3 Tz. 1.</p>
<p><b>AT 6 Dokumentation</b></p>	
<p>Tz. 1, Satz 1  Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und, <del>vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen,</del> grundsätzlich <b>zwei fünf</b> Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Die Aufbewahrungsfristen werden von zwei auf fünf Jahre ausgeweitet.</p>
<p><b>AT 7 Ressourcen</b></p>	
<p><b>AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung</b></p>	
<p>Tz. 4 (alt)  <del>Die Entwicklung und Änderung programmtechnischer Vorgaben (z. B. Parameteran-</del></p>	<p>Diese Anforderung ist vermutlich für die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die</p>

<p>passungen) sind unter Beteiligung der fachlich und technisch zuständigen Mitarbeiter durchzuführen. Die programmtechnische Freigabe hat grundsätzlich unabhängig vom Anwender zu erfolgen.</p>	<p>Informationstechnologie (BAIT) vorgesehen.</p>
<p>Tz. 4  <u>Die Anforderungen aus AT 7.2 sind auch beim Einsatz von durch die Fachbereiche selbst entwickelten Anwendungen (Individuelle Datenverarbeitung – „IDV“) entsprechend zu beachten. Die Festlegung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit hat sich am Schutzbedarf der verarbeiteten Daten zu orientieren.</u></p>	<p>Erstmalig Vorgaben für <b>Individuelle Datenverarbeitung (IDV)</b> und <b>Datensicherheit</b>.</p>
<p><b>AT 8 Anpassungsprozesse</b></p>	
<p><b>AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess</b></p>	
<p>Tz. 2  <u>Das Institut hat einen Katalog jener Produkte und Märkte vorzuhalten, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten sein sollen. In einem angemessenen Turnus ist zu überprüfen, ob die Produkte noch verwendet werden. Produkte, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, sind zu streichen. Der Abbau von Positionen ist davon unberührt. Das Auslaufen oder die Bestandsführung von Positionen begründet keine Produktverwendung.</u></p>	<p>Es wird die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines <b>Produkte-/Märkte-Kataloges</b> gefordert.   <i>Mögliche Quelle: European Banking Authority, Guidelines on product oversight and governance arrangements for retail banking products, 15. Juli 2015</i></p>
<p>Tz. 7 (bisher Tz. 6)  Soweit nach Einschätzung der in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten Aktivitäten in einem neuen Produkt oder auf einem neuen Markt sachgerecht gehandhabt werden können, ist die <u>Ausarbeitung eines Konzeptes nach Tz. 1 und die Durchführung einer Testphase nach Tz. 4</u> <del>Anwendung des AT-8</del> nicht erforderlich.</p>	<p>Diese Klarstellung ist durch die neuen Anforderungen erforderlich. Inhaltlich scheint sich dadurch nichts zu ändern.</p>
<p>Tz. 8  <u>Es ist mindestens jährlich zu überprüfen, ob der Neu-Produkt-Prozess zu einem sachgerechten Umgang mit neuen Produkten oder mit neuen Märkten geführt hat. Dabei ist insbesondere zu analysieren, ob</u></p>	<p>Die Einrichtung eines <b>NPP-Überprüfungsprozesses</b> wird gefordert.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>die in den Konzepten getroffenen Annahmen und die damit verbundenen Analysen des Risikogehalts der Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten im Wesentlichen zutreffend waren,</u></li> <li>- <u>die in den Konzepten und aus den Testphasen gezogenen Konsequenzen im Wesentlichen zutreffend waren,</u></li> <li>- <u>gemäß Tz. 7 getroffene Einschätzungen, dass Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten sachgerecht gehandhabt werden können, sich als zutreffend erweisen haben, und</u></li> <li>- <u>die Organisation und die Durchführung des Neu-Produkt-Prozesses Mängel aufweist.</u></li> </ul> <p><u>Bei Mängeln ist der Prozess unverzüglich anzupassen.</u></p>	
<p><b>AT 8.3 Übernahmen und Fusionen</b></p>	
<p>Tz. 1, Satz 2 Dies umfasst auch die mittelfristig geplante Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die voraussichtliche Höhe der Risikopositionen, die notwendigen Anpassungen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse und der IT-Systeme <u>(inklusive der Datenaggregationskapazitäten)</u> sowie die Darstellung wesentlicher rechtlicher Konsequenzen (Bilanzrecht, Steuerrecht etc.).</p>	<p>redaktionelle Anpassung an die neuen Anforderungen in AT 4.3.4</p>
<p><b>AT 9 Outsourcing Auslagerung</b></p>	
<p>Tz. 1, Satz 2 <u>Zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen können dabei das Vorliegen einer Auslagerung nicht ausschließen.</u></p> <p><i>Übermittlungsschreiben: Es wird klargestellt, dass die Frage des Auslagerungstatbestands unabhängig von möglichen zivilrechtlichen Ausgestaltungen ist. Dies ist seit vielen Jahren gelebte Aufsichtspraxis, soll aber aufgrund immer wieder auftauchender Fragen und Unklarheiten nochmals ausdrücklich betont werden.</i></p>	<p>Vermutlich sollen damit Umgehungstatbestände ausgeschlossen werden.</p>

<p>Tz. 1, Erläuterung, Satz 3  <b>Sonstiger Fremdbezug von Leistungen</b>  Ebenso erfasst werden Leistungen, die typischerweise von einem beaufsichtigten Unternehmen bezogen und aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorgaben regelmäßig weder zum Zeitpunkt des Fremdbezugs noch in der Zukunft vom Institut selbst erbracht werden können (z. B. die Nutzung von Zentralbankfunktionen (innerhalb von Finanzverbänden), <del>bzw. die Nutzung von</del> Clearingstellen im Rahmen des Zahlungsverkehrs und der Wertpapierabwicklung, <del>die Inanspruchnahme von Liquiditätslinien</del>, die Einschaltung von Korrespondenzbanken oder die Verwahrung von Vermögensgegenständen von Kunden nach dem Depotgesetz).</p>	<p>Diese Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen.</p>
<p>Tz. 1, Erläuterung, Satz 4  Die Anwendung der einschlägigen Regelungen zu § 25 <del>b a Abs. 2</del> KWG ist angesichts der besonderen, mit solchen Konstellationen einhergehenden Risiken regelmäßig nicht angemessen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung der Bezugnahme wegen KWG-Änderung</p>
<p>Tz. 1, Erläuterung, Satz 5  <u>Nicht als sonstiger Fremdbezug, sondern als Auslagerung einzustufen sind jedoch vom Institut bezogene Software und diesbezügliche fachliche Unterstützungsleistungen, die zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken eingesetzt werden oder für die Durchführung von bankgeschäftlichen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind (Kernbanksysteme), sofern sie individuell an die Bedürfnisse eines Instituts oder mehrerer Institute angepasst oder mit entsprechenden Dienstleistungen durch Dritte verbunden sind.</u></p>	<p>Die <b>Verwendung von Softwarelösungen</b> wird unter bestimmten Voraussetzungen als Auslagerung angesehen.</p>
<p>Tz. 2  Das Institut muss auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festlegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (wesentliche Auslagerungen). <u>Diese ist auf der Grundlage von institutsweit bzw. gruppenweit einheitlichen Vorgaben sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchzuführen.</u> Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstel-</p>	<p>Die <b>Risikoanalyse</b> ist regelmäßig und anlassbezogen sowie auf der Basis instituts- bzw. gruppenweit einheitlicher Vorgaben durchzuführen.</p>



<p>lung der Risikoanalyse einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Interne Revision zu beteiligen. <del>Soweit sich wesentliche Änderungen der Risikosituation ergeben, ist die Risikoanalyse anzupassen.</del></p>	
<p>Tz. 2, Erläuterung  <b>Risikoanalyse</b>  Bei der Risikoanalyse sind alle für das Institut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen (z. B. <u>die wesentlichen Risiken der Auslagerung einschließlich möglicher Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen</u>, Eignung des Auslagerungsunternehmens), wobei die Intensität der Analyse von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse abhängt. Daher ist bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite, wie z. B. der <u>Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision oder von Kernbankbereichen der Internen Revision bei einem größeren Institut</u>, entsprechend intensiv zu prüfen, ob und wie eine Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sichergestellt werden kann.</p>	<p><b>Risiken aus Weiterverlagerungen</b> sind von Anfang an zu berücksichtigen.</p> <p>Die Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision oder von Kernbankbereichen gelten als <b>Auslagerungen von erheblicher Tragweite</b>.</p>
<p>Tz. 4, Satz 1  Grundsätzlich sind <del>alle</del>-Aktivitäten und Prozesse auslagerbar, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Streichung von „alle“ hat keine Auswirkungen, da der folgende Halbsatz die Aussage ohnehin relativiert.</p>
<p>Tz. 4, Sätze 4 - 5  Besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen <u>ergeben sich bei der Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision. Besondere Maßstäbe</u> können sich ferner aus spezialgesetzlichen Regelungen ergeben, wie z. B. bei Bausparkassen hinsichtlich der Kollektivsteuerung oder bei Pfandbriefbanken hinsichtlich der Deckungsregisterführung und der Deckungsrechnung.</p>	<p>Für die Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision gelten <b>folglich besondere Maßstäbe</b>.</p>
<p>Tz. 4, Erläuterung</p>	<p>Änderung der Bezugnahme vom KWG zur</p>

<p><b>Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung</b></p> <p>Zu den nicht auslagerbaren Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung zählen die Unternehmensplanung, -koordination, -kontrolle und die Besetzung der Führungskräfte. Hierzu gehören auch Aufgaben, die der Geschäftsleitung durch den Gesetzgeber oder durch sonstige Regelungen explizit zugewiesen sind (z. B. die Entscheidung über Großkredite <u>gemäß Art. 392 der Verordnung (EU) 575/2013 §§ 13 bis 13b KWG</u> oder die Festlegung der Strategien). Von den Leitungsaufgaben abzugrenzen sind Funktionen oder Organisationseinheiten, deren sich die Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Leitungsaufgaben bedient (<u>insbesondere Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision</u>). Diese können sowohl nach innen als auch <u>– unter den Voraussetzungen der Tz. 5 –</u> durch Auslagerung nach außen delegiert werden.</p> <p><i>Übermittlungsschreiben:</i>  <i>Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Kontrollbereichen Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision, die als Steuerungs- und Kontrollinstrumente für die Geschäftsleitung von besonderer Wichtigkeit sind.</i></p>	<p>CRR; redaktionelle Klarstellungen</p>
<p>Tz. 5</p> <p><u>Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen kann unter Beachtung der in Tz. 4 genannten Anforderungen in einem Umfang vorgenommen werden, der gewährleistet, dass hierdurch das Institut weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und bei Bedarf – im Falle der Beendigung des Auslagerungsverhältnisses oder der Änderung der Gruppenstruktur – der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann. Eine vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion ist nicht zulässig. Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion und der Internen Revision ist nur bei kleinen Instituten möglich, sofern deren Einrichtung vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftsaktivitäten nicht angemessen erscheint.</u></p> <p><i>Übermittlungsschreiben:</i></p>	<p>Es werden Voraussetzungen genannt, wann <b>Auslagerungen von Kontroll- oder Kernbankbereichen</b> grundsätzlich zulässig sind, wobei eine Vollauslagerung der Risikocontrolling-Funktion überhaupt nicht zulässig ist.</p>

<p><i>In AT 9 Tz. 5 wird deutlich gemacht, dass eine Auslagerung in Kernbankbereichen und in den wichtigen Kontrollbereichen (nur) dann zulässig ist, wenn in diesen Bereichen weiterhin fundierte Kenntnisse und Erfahrungen vorgehalten werden, die es ermöglichen, die Steuerung dieser ausgelagerten Bereiche effektiv wahrzunehmen und bei Bedarf auch eine Rückverlagerung in das Institut ohne Störungen des Betriebsablaufes zu gewährleisten. ... Wegen der besonderen Bedeutung dieser Bereiche sind Vollausslagerungen der Risikocontrolling-Funktion gar nicht und Vollausslagerungen der Compliance-Funktion und der Internen Revision nur bei kleinen Instituten möglich, bei denen die Einrichtung dieser Funktionen vor dem Hintergrund der Institutsgröße und der betriebenen Geschäfte unverhältnismäßig wäre. Dies berührt die Möglichkeit von Teilausslagerungen in den genannten Funktionen und Bereichen (Risikocontrolling, Compliance, IR) nicht, denn insbesondere auch kleinen Instituten soll und muss die Möglichkeit offenstehen, weiterhin Expertise von außen zu gewinnen, wenn in bestimmten Aufgabenfeldern diese Expertise nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand innerhalb des Institutes zur Verfügung steht. Wichtig ist mir dabei, dass diese für die Leitung eines Institutes wichtigen Steuerungsinstrumente nicht vollständig in die Hände Dritter gelegt werden und dadurch dem direkten Zugriff des Instituts entzogen sind. Wie schon oben erwähnt, gelten aber hierbei für kleine Institute besondere Maßstäbe.</i></p>	
<p>Tz. 6 (bisher Tz. 5), Sätze 2 - 4 Für Fälle unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigung dieser Auslagerungen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit verbunden sein können, hat das Institut etwaige Handlungsoptionen auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen <u>und zu verabschieden. Dies beinhaltet auch, soweit sinnvoll und möglich, die Festlegung entsprechender Ausstiegsstrategien. Die Handlungsoptionen sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen.</u></p>	<p>Es müssen klare Vorgaben gemacht werden, wie bei einer unbeabsichtigten oder unerwarteten Beendigung von Auslagerungen vorgegangen werden soll, um den ordnungsmäßigen Betrieb in diesen Bereichen fortzusetzen (<b>Ausstiegsstrategien</b>).</p>
<p>Tz. 6, Erläuterung <u>Ausstiegsstrategien</u> <u>Ausstiegsstrategien sind mit dem Ziel festzulegen, die notwendige Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse aufrechtzuerhalten bzw. in ange-</u></p>	<p>Gegebenenfalls genügt auch eine angemessene Berücksichtigung in der Notfallplanung. Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen kann auf die Erstellung von</p>

<p><u>messener Zeit wieder herstellen zu können. Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen kann auf die Erstellung solcher Strategien verzichtet werden.</u>  <u>Ist die Festlegung von Ausstiegsstrategien nicht möglich, ist zumindest eine angemessene Berücksichtigung in der Notfallplanung erforderlich.</u></p>	<p>Ausstiegsstrategien komplett verzichtet werden.</p>
<p>Tz. 7 (bisher Tz. 6)  Bei wesentlichen Auslagerungen ist im Auslagerungsvertrag insbesondere Folgendes zu vereinbaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spezifizierung und ggf. Abgrenzung der vom Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistung,</li> <li>b) Festlegung <del>von angemessenen</del> <u>angemessener</u> Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer,</li> <li>c) Sicherstellung der <u>uneingeschränkten</u> Informations- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,</li> <li>d) soweit erforderlich Weisungsrechte,</li> <li>e) Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen <u>und sonstige Sicherheitsanforderungen</u> beachtet werden,</li> <li>f) Kündigungsrechte und angemessene Kündigungsfristen,</li> <li>g) Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung, die sicherstellen, dass das Institut die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält,</li> <li>h) Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Institut über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können,</li> <li>i) <u>in Fällen von Software, die zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken eingesetzt wird, die Herausgabe aussagekräftiger Informationen zu wesentlichen Annahmen und Parametern und zu Änderungen dieser Annahmen und Parameter.</u></li> </ul>	<p>Aufnahme zusätzlicher Teile in den Auslagerungsvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Softwarelösungen.</p>
<p>Tz. 7, Erläuterung  <b>Modalitäten von Weiterverlagerungen</b></p>	<p>Klarstellungen zum Auslagerungsvertrag</p>

<p><u>Mit Blick auf Weiterverlagerungen sind entweder Zustimmungsvorbehalte des auslagernden Instituts oder konkrete Voraussetzungen, wann Weiterverlagerungen einzelner Arbeits- und Prozessschritte möglich sind, zu vereinbaren. Ferner haben die vertraglichen Anforderungen bei Weiterverlagerungen auch eine Informationspflicht des weiterverlagernden Unternehmens an das auslagernde Institut zu umfassen. Das Auslagerungsunternehmen bleibt im Falle einer Weiterverlagerung auf einen Dritten weiterhin gegenüber dem auslagernden Institut berichtspflichtig.</u></p>	
<p>Tz. 7, Erläuterung  <u><b>Kündigungsrechte</b></u>  Bereits bei der Vertragsanbahnung hat das Institut festzulegen, welchen Grad einer Schlechtleistung es akzeptieren möchte. Für den Fall einer dauerhaften Unterschreitung dieser Grenze sind entsprechende Kündigungsrechte zu vereinbaren.</p>	Klarstellungen zum Auslagerungsvertrag
<p>Tz. 7, Erläuterung  <u><b>Sonstige Sicherheitsanforderungen</b></u>  Zu den sonstigen Sicherheitsanforderungen zählen vor allem Zugangsbestimmungen zu Räumen und Gebäuden (z. B. bei Rechenzentren) sowie Zugriffsberechtigungen auf Softwarelösungen zum Schutz wesentlicher Daten und Informationen.</p>	Klarstellungen zum Auslagerungsvertrag
<p><del>Tz. 8 (bisher Tz. 7), Satz 3  Für die Steuerung und Überwachung hat das Institut klare Verantwortlichkeiten festzulegen.</del></p>	verschoben nach AT 9 Tz. 9
<p>Tz. 9 (bisher Tz. 8), Satz 1  Für die Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen hat das Institut klare Verantwortlichkeiten festzulegen.</p>	unverändert verschoben von AT 9 Tz. 8
<p>Tz. 9 (bisher Tz. 8), Satz 2  Soweit <u>einzelne Bereiche nach Maßgabe von Tz. 5</u> <del>die Interne Revision</del> vollständig ausgelagert <u>werden wird</u>, hat die Geschäftsleitung <u>jeweils</u> einen <del>Revisionsb-</del>Beauftragten zu benennen, der eine ordnungsgemäße <u>Durchführung der jeweiligen Aufgaben</u> <del>h-</del></p>	Ausweitung der Anforderung an die Benennung eines <b>Beauftragten</b> für die Interne Revision auf <b>sämtliche vollständig ausgelagerte Kontroll- oder Kernbankbereiche</b> .

<p>terne Revision gewährleisten muss.</p>	
<p>Tz. 9, Erläuterung  <b>Besondere Aufgaben des Revisionsbeauftragten</b>  Der Revisionsbeauftragte hat den Prüfungsplan gemeinsam mit dem beauftragten Dritten zu erstellen. Er hat, gegebenenfalls gemeinsam mit dem beauftragten Dritten, zudem den Gesamtbericht nach BT 2.4 Tz. 4 zu verfassen und nach Maßgabe von BT 2.5 zu prüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt wurden. Die Aufgaben des Revisionsbeauftragten können in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Instituts von einer Organisationseinheit, einem Mitarbeiter oder einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Ausreichende Kenntnisse und die erforderliche Unabhängigkeit sind jeweils sicherzustellen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 11  <u>Das Institut hat ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten. Zu dessen Aufgaben zählen insbesondere:</u>  a) <u>Die Implementierung und Weiterentwicklung eines angemessenen Auslagerungsmanagements und entsprechender Kontroll- und Überwachungsprozesse,</u>  b) <u>Erstellung und Pflege einer vollständigen Dokumentation der Auslagerungen (einschließlich Weiterverlagerungen),</u>  c) <u>Überwachung der Einhaltung der institutsinternen und gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen,</u>  d) <u>Koordination und Überprüfung der durch die zuständigen Bereiche durchgeführten Risikoanalyse gemäß Tz. 2.</u>  <i>Übermittlungsschreiben:</i>  <i>Zusätzlich sehe ich zumindest bei Instituten mit umfangreichen Auslagerungslösungen ein zentrales Auslagerungsmanagement für geboten, um sicherzustellen, dass eine Stelle im Institut einen Gesamtüberblick über ausgelagerte Prozesse und Aktivitäten hat und so ein möglichst einheitlicher Umgang mit den besonderen Risiken aus Auslagerungen und deren Überwachung sichergestellt werden kann.</i></p>	<p>Zuweisung von Aufgaben für ein <b>zentrales Auslagerungsmanagement</b></p>

<b>BT 1 Besondere Anforderungen an das interne Kontrollsystem</b>	
<b>BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation</b>	
<b>BTO 1 Kreditgeschäft</b>	
<b>BT0 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft</b>	
Tz. 1 Das Institut hat Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung), die Kreditbearbeitungskontrolle, die Intensivbetreuung, die <b>Problemkreditbearbeitung</b> <u>Kreditbearbeitung bei Sanierungsengagements und Abwicklungsengagements</u> und die Risikovorsorge einzurichten. Die Verantwortung für deren Entwicklung und Qualität muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.	redaktionelle Anpassung (Umstellung von „Problemkreditbearbeitung“ auf „Kreditbearbeitung bei Sanierungsengagements und Abwicklungsengagements“ im gesamten Dokument)
Tz. 2, Satz 2 Darüber hinaus sind die <u>vom Institut akzeptierten</u> <u>Sicherheitenarten sowie die</u> Verfahren zur <u>Überprüfung, Wertermittlung,</u> Verwaltung und Verwertung <u>dieser gestellter</u> Sicherheiten festzulegen.	verschoben von BTO 1.2.1 Tz. 4 Betont wird nunmehr die Wertermittlung von Sicherheiten.
Tz. 2, Satz 3 <u>Bei der Festlegung der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten ist auf gängige Wertermittlungsverfahren abzustellen.</u>	Es ist auf gängige <b>Wertermittlungsverfahren</b> abzustellen.
Tz. 5, Satz 4 <u>In regelmäßigen Abständen sind während der Entwicklungsphase des Projektes/Objektes Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchzuführen.</u>	Es sind Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchzuführen.
Tz. 5, Erläuterung <b>Wirtschaftliche Betrachtung und technische Machbarkeit</b> Die wirtschaftliche Betrachtung kann z. B. folgende Aspekte beinhalten: – Projektanalyse, – Finanzierungsstruktur/Eigenkapitalquote, – Sicherheitenkonzept oder	redaktionelle Anpassung

<p>– Vor- und Nachkalkulation. Die technische Machbarkeit und Entwicklung kann <u>auch im Rahmen der z. B. durch</u> Besichtigungen oder Bautenstandskontrollen berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>BTO 1.2.1 Kreditgewährung</b></p>	
<p>Tz. 1, Erläuterung <b>Kapitaldienstfähigkeit</b> Die besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit erfordert grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der <u>aktuellen und zukünftigen</u> wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wobei <u>Risiken für die zukünftige Vermögens- und ggf. Liquiditätslage des Kreditnehmers in die Betrachtung einzufließen haben.</u> <del>Die</del> Die Intensität der Beurteilung <u>hängt</u> vom Risikogehalt <u>abhängt</u>.</p>	<p>Betont wird die Berücksichtigung der zukünftigen Verhältnisse und entsprechender Risiken.</p>
<p>Tz. 2 <u>Bei Hypothekendarlehen an Verbraucher sind auch zukünftige, als wahrscheinlich anzusehende Einkommensschwankungen in die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit einzubeziehen. Alle für die Kreditgewährung relevanten Informationen sind vollständig zu dokumentieren und über die Laufzeit des Kredites aufzubewahren.</u></p>	<p>Betont wird die Berücksichtigung der zukünftigen Verhältnisse und entsprechender Risiken.</p>
<p>Tz. 3 (bisher Tz. 2), Satz 2 <u>Der Wertansatz muss hinsichtlich wertbeeinflussender Umstände nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet sein.</u></p>	<p>Es wird ein nachvollziehbarer Wertansatz gefordert.</p>
<p>Tz. 3, Erläuterung <b>Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten</b> <u>Im Rahmen der Kreditgewährung und ggf. auch der Kreditweiterbearbeitung beinhaltet die Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sicherheit in Abhängigkeit von der Sicherheitenart ab einer vom Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze eine Objektbesichtigung.</u></p>	<p>Es sind ggf. Besichtigungen durchzuführen.</p>
<p>Tz. 4 <del>Das Institut hat die akzeptierten Sicherheitenarten und die Verfahren zur Wertermitt-</del></p>	<p>verschoben nach BTO 1.2 Tz. 2</p>



lung dieser Sicherheiten festzulegen.	
<b>BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung</b>	
Tz. 2, Erläuterung <b>Kapitaldienstfähigkeit und Kreditweiterbearbeitung</b> <u>Bei Unternehmenskrediten, bei denen auf der Basis des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken erhöhte Risiken identifiziert werden, ist eine erneute Kapitaldienstfähigkeitsbetrachtung vorzunehmen.</u>	Bei erhöhten Risiken ist eine erneute Kapitaldienstfähigkeitsbetrachtung vorzunehmen.
Tz. 3, Erläuterung <b>Einsatz von Marktschwankungskonzepten bei Immobiliensicherheiten</b> <u>Da Marktschwankungskonzepte lediglich eine erste Indikation für allgemeine Geschehnisse im jeweiligen Marktsegment liefern können, ist ihr Einsatz zur Überprüfung der Werthaltigkeit von Immobiliensicherheiten nicht geeignet. Vielmehr hat das Institut Immobiliensicherheiten ab einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze eigenverantwortlich zu beobachten und Risiken für die Werthaltigkeit der Sicherheiten zu identifizieren und zu steuern.</u>	Der <b>Einsatz von Marktschwankungskonzepten</b> ist zur Überprüfung der Werthaltigkeit von Immobiliensicherheiten ab einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze nicht geeignet.
<b>BTO 1.2.4 Intensivbetreuung</b>	
Tz. 1, Erläuterung, Satz 3 <b>Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung</b> Entsprechendes gilt für die Kriterien, die maßgeblich für den Übergang in die <u>Sanierung oder Abwicklung Problemkreditbearbeitung</u> sind (BTO 1.2.5 Tz. 1).	redaktionelle Anpassung
Tz. 1, Erläuterung <b>Ausnahmen von der Intensivbetreuung, <u>Sanierung und Abwicklung-und-Problemkreditbearbeitung</u></b> Analog zur Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken kann das Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegende Arten von Kreditgeschäften oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Intensivbetreuung sowie	redaktionelle Anpassung

<p>der <u>Sanierung und Abwicklung Problemkreditbearbeitung</u> ausnehmen.</p>	
<p>Tz. 1, Erläuterung  <u>Berücksichtigung von Zugeständnissen zugunsten des Kreditnehmers („Forbearance“)</u>  <u>Bei der Festlegung der Kriterien hat das Institut auch die Engagements hinsichtlich eines Übergangs in die Intensivbetreuung angemessen zu berücksichtigen, bei denen Zugeständnisse hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten zugunsten des Kreditnehmers (Forbearance) gemacht wurden. Entsprechendes gilt für die Kriterien, die maßgeblich für den Übergang in die Sanierung bzw. Abwicklung sind (BTO 1.2.5 Tz. 1). Forbearance-Maßnahmen bestehen bspw. aus vertraglichen Zugeständnissen aufgrund sich abzeichnender finanzieller Schwierigkeiten eines Kreditnehmers. Eine genaue Definition und Abgrenzung von Forbearance kann das Institut institutsindividuell vornehmen, ggf. auch in Anlehnung an Definitionen internationaler Aufsichtsinstitutionen (z. B. EBA).</u>  <u>Die Erkenntnisse aus Forbearance-Maßnahmen sind zudem angemessen bei den Verfahren zur Früherkennung von Risiken (BTO 1.3), beim Risikoklassifizierungsverfahren (BTO 1.4) und bei der Bildung der Risikovorsorge (BTO 1.2.6) zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Im Rahmen der Bewertung, ob ein Kredit in die Intensivbetreuung oder die Sanierung bzw. Abwicklung gegeben werden muss, sowie bei den Verfahren zur Früherkennung von Risiken, beim Risikoklassifizierungsverfahren und bei der Bildung der Risikovorsorge sind auch Zugeständnisse hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten zugunsten des Kreditnehmers (<b>Forbearance</b>) zu berücksichtigen.</p> <p><i>Mögliche Quelle: European Banking Authority, Final draft technical standards on Non-Performing Exposures and Forbearance, 21. Oktober 2013</i></p>
<p><b>BTO 1.2.5 <del>Behandlung von Problemkrediten</del> <u>Sanierung und Abwicklung</u></b></p>	
<p>Tz. 1, Erläuterung  <b>Kriterien für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung</b>  Hinsichtlich der Kriterien für den Übergang in die <u>Sanierung bzw. Abwicklung Problemkreditbearbeitung</u> gelten die Erläuterungen zu den Kriterien der Intensivbetreuung analog (vgl. BTO 1.2.4 Tz. 1).</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 2  <u>Entscheidet sich das Institut trotz Erfüllung der Kriterien für den Übergang in die Sanierung bzw. Abwicklung und trotz wesentlicher Leistungsstörungen für einen Verbleib in der Intensivbetreuung, sind Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass das Adressenausfallrisiko des Kredits verringert werden kann. Die Maßnahmen sind mit den auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeitern abzustimmen. Rechtli-</u></p>	<p>Es wird zwar kein Automatismus für einen Übergang gefordert. Allerdings werden für den Verbleib von Engagements in der Normal- bzw. Intensivbetreuung Voraussetzungen formuliert, die insbesondere auf eine Verringerung des Adressenausfallrisikos ab-</p>

<u>che Risiken sind dabei zu prüfen.</u>	zielen.
<p>Tz. 3 (bisher Tz. 2)  Zieht ein Institut die Begleitung einer Sanierung in Betracht, hat es sich ein Sanierungskonzept zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers vorlegen zu lassen und auf dieser Grundlage <u>ein eigenständiges Urteil darüber seine Entscheidung zu treffen, ob mit den im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen eine Sanierung erreicht werden kann.</u></p>	redaktionelle Klarstellung
<b>BTO 2 Handelsgeschäft</b>	
<b>BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft</b>	
<b>BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle</b>	
<p>Tz. 5, Erläuterung, Satz 3  <b>Hinweise zur Kontrolle der Marktgerechtigkeit</b>  Zur Identifizierung der Märkte, die als geregelte Märkte im Sinne dieser Anforderung angesehen werden können, kann auf folgende Aufstellungen zurückgegriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>„Mit Anmerkungen versehene Übersicht über die geregelten Märkte und einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der entsprechenden Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie“ der EU-Kommission vom 22.02.2007 (2007/C 38/07) Übersicht der „European Securities and Markets Authority“ (ESMA) zu für geregelten Märkten</del> in den Mitgliedstaaten der EU sowie in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (<u>abrufbar unter: <a href="http://www.esma.europa.eu/Registries and Databases/Regulated Markets database">www.esma.europa.eu/Registries and Databases/Regulated Markets database</a></u>).</li> <li>- „Liste der <u>zugelassenen</u> Börsen <del>mit amtlichem Markt</del> und der anderen organisierten Märkte gemäß <del>§ 47 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 InvG § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB</del>“ für geregelte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (<u>Schreiben der BaFin vom 16.02.2011; zuletzt geändert am 19.08.2013</u>).</li> </ul>	redaktionelle Anpassung an neue Verweise

<b>BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse</b>	
<p>Tz. 2  <del>Die zur Risikomessung eingesetzten Methoden und Verfahren sind regelmäßig auf ihre Angemessenheit, die mit ihnen ermittelten Risikowerte regelmäßig auf ihre Plausibilität zu überprüfen.</del></p>	<p>sinngemäß verschoben nach AT 4.3.2 Tz. 5</p>
<b>BTR 1 Adressenausfallrisiken</b>	
<p>Tz. 4, Erläuterung, Satz 1  <b>Berücksichtigung des <u>spezifischen Risikos</u> r <del>besonderen Kursrisiken</del> eines Emittenten</b>  Auf eine gesonderte Limitierung der Adressenausfallrisiken des Emittenten kann verzichtet werden, soweit <del>den besonderen Kursrisiken</del> dem <u>spezifischen Risiko</u> des Emittenten im Rahmen der Limitierung der Marktpreisrisiken auf der Basis geeigneter Verfahren angemessen Rechnung getragen wird.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 7  <u>Das Institut hat eine angemessene Erfassung der Erlöse aus der Abwicklung von Kreditengagements sowie der zugehörigen historischen Werte der Kreditsicherheiten in einer Erlösquotensammlung zu gewährleisten. Die Erkenntnisse aus der Erlösquotensammlung sind bei der Steuerung der Adressenausfallrisiken angemessen zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Es muss eine <b>Erlösquotensammlung</b> für Engagements in der Abwicklung angelegt und bei der Risikosteuerung berücksichtigt werden.</p>
<p>Tz. 7 (alt)  <del>In regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, ist ein Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts enthalten sind, zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen.  Der Risikobericht hat die folgenden Informationen zu umfassen:  a) — die Entwicklung des Kreditportfolios, z. B. nach Branchen, Ländern, Risikoklassen und Größenklassen oder Sicherheitenkategorien, unter besonderer Berücksichtigung von Risikokonzentrationen,  b) — den Umfang der vergebenen Limite und externen Linien; ferner sind Großkredite</del></p>	<p>verschoben nach BT 3.2 Tz. 3</p>

<p>und sonstige bemerkenswerte Engagements (z. B. Problemkredite von wesentlicher Bedeutung) aufzuführen und gegebenenfalls zu kommentieren,</p> <p>c) — gegebenenfalls eine gesonderte Darstellung der Länderrisiken,</p> <p>d) — bedeutende Limitüberschreitungen (einschließlich einer Begründung),</p> <p>e) — den Umfang und die Entwicklung des Neugeschäfts,</p> <p>f) — die Entwicklung der Risikovorsorge des Instituts,</p> <p>g) — getroffene Kreditentscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die von den Strategien abweichen und</p> <p>h) — Kreditentscheidungen im risikorelevanten Kreditgeschäft, die Geschäftsleiter im Rahmen ihrer Krediteinzelkompetenz beschlossen haben, soweit diese von den Voten abweichen, oder wenn sie von einem Geschäftsleiter getroffen werden, der für den Bereich Marktfolge zuständig ist.</p>	
<p>Tz. 7, Erläuterung (alt)</p> <p><b>Wahrnehmung der Einzelkompetenz durch den Marktfolge-Geschäftsleiter bei Sanierungskrediten</b></p> <p>Da nach Tz. 7 b) über bemerkenswerte Engagements (z. B. Problemkredite von wesentlicher Bedeutung) zu berichten ist, ist eine zusätzliche Berichtspflicht bei Entscheidungen über Sanierungskredite, die durch einen Marktfolge-Geschäftsleiter im Rahmen seiner Einzelkompetenz getroffen werden, nicht erforderlich.</p>	<p>verschoben nach BT 3.2 Tz. 3, Erläuterung</p>
<p><b>BTR 2 Marktpreisrisiken</b></p>	
<p><b>BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen</b></p>	
<p>Tz. 5 (alt)</p> <p>In regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, ist ein Risikobericht über die vom Institut eingegangenen Marktpreisrisiken zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat unter Einbeziehung der internen Handelsgeschäfte folgende Informationen zu umfassen:</p> <p>a) — einen Überblick über die Risiko- und Ergebnisentwicklung der mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen,</p>	<p>verschoben nach BT 3.2 Tz. 4</p>

<p>b) — bedeutende Limitüberschreitungen,  c) — Änderungen der wesentlichen Annahmen oder Parameter, die den Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken zugrunde liegen,  d) — Auffälligkeiten bei der Abstimmung der Handelspositionen (z. B. hinsichtlich der Handelsvolumina, GuV-Auswirkungen, Stornoquoten).</p>	
<p>Tz. 5, Erläuterung (alt)  <b>Ergebnisentwicklung</b>  Für die Zwecke des Risikoberichts kann entweder auf die Entwicklung des handelsrechtlichen Ergebnisses (einschließlich schwebender Gewinne und Verluste) oder auch auf die Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses abgestellt werden.</p>	<p>verschoben nach BT 3.2 Tz. 4, Erläuterung</p>
<p><b>BTR 2.2 Marktpreisrisiken des Handelsbuches</b></p>	
<p>Tz. 3, Sätze 3 - 4  Die Gesamtrisikopositionen, Ergebnisse und Limitauslastungen sind grundsätzlich zeitnah am nächsten Geschäftstag dem für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiter zu berichten. Die Meldung ist mit den Handelsbereichen abzustimmen.</p>	<p>verschoben nach BT 3.2 Tz. 4</p>
<p>Tz. 3, Erläuterung (alt)  <b>Tägliche Berichterstattung</b>  Bei Nicht-Handelsbuchinstituten mit unter Risikogesichtspunkten überschaubaren Positionen im Handelsbuch kann auf die tägliche Berichterstattung zugunsten eines längeren Turnus verzichtet werden.</p>	<p>verschoben nach BT 3.2 Tz. 4, Erläuterung</p>
<p><b>BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)</b></p>	
<p>Tz. 6, Satz 1  Bei der Bestimmung der Zinsänderungsrisiken kann <del>entweder</del> auf die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts oder die marktbeziehungsweise Barwerte der betroffenen Positionen <u>als primär steuerungsrelevantes Verfahren</u> abgestellt werden.</p>	<p>redaktionelle Anpassung ohne relevante Auswirkungen</p>

<p>Tz. 6, Satz 2  <u>Die Auswirkungen aus der jeweils anderen Steuerungsperspektive sind angemessen zu berücksichtigen.</u></p>	<p>in verallgemeinerter Form verschoben von BTR 2.3 Tz. 6, Erläuterung  Anstelle von „im Blick behalten“ geht es zukünftig darum, die Auswirkungen aus der jeweils anderen Steuerungsperspektive angemessen zu berücksichtigen. Das entspricht in etwa der Vorgehensweise beim RTF-Konzept (Going- und Gone-concern-Perspektive).</p>
<p>Tz. 6, Sätze 3 - 4  <u>Sofern sich hieraus weitergehende Zinsänderungsrisiken im bedeutenden Umfang ergeben, ist diesen im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit Rechnung zu tragen.</u> Bei einer Bestimmung über die Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis ist eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich.</p>	<p><b>Zinsänderungsrisiken im bedeutenden Umfang</b> sind im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse und beim RTF-Konzept zu berücksichtigen.</p>
<p>Tz. 6, Erläuterung (alt)  <del>Beachtung des handelsrechtlichen Ergebnisses  Auch bei der Anwendung einer barwertigen Methode sollte das Institut die Entwicklung des handelsrechtlichen Ergebnisses im Blick behalten.</del></p>	<p>verschoben nach BTR 2.3 Tz. 6</p>
<p><b>BTR 3 Liquiditätsrisiken</b></p>	
<p><b>BTR 3.1 Allgemeine Anforderungen</b></p>	
<p>Tz. 1, Sätze 1 - 3  Das Institut hat sicherzustellen, dass es seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann. <del>Dabei ist eine ausreichende Diversifikation, vor allem im Hinblick auf die Vermögens- und Kapitalstruktur, zu gewährleisten.</del> Das Institut hat <u>dabei</u>, soweit erforderlich, auch <u>Maßnahmen zur Sicherstellung der untertägigen die Liquidität im Tagesverlauf sicherzustellen</u> zu ergreifen. Es ist eine ausreichende Diversifikation der Re-</p>	<p>Die Anforderungen an die Diversifikation wurden redaktionell angepasst, wobei sich die Regelungsintention nicht grundlegend ändert.</p>

<u>finanzierungsquellen und der Liquiditätsreserve zu gewährleisten.</u>	
Tz. 1, Satz 4 <u>Konzentrationen sind wirksam zu überwachen und zu begrenzen.</u>	Die Berücksichtigung von Konzentrationen (quasi als Gegenpol zur Diversifikation) wird zusätzlich betont.
Tz. 1, Erläuterung <b>Verbundlösungen</b> Die Anforderung in Satz <u>3 2</u> kann auch durch bestehende Verbund- oder Konzernstrukturen erfüllt werden.	redaktionelle Anpassung
Tz. 1, Erläuterung <b>Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der Liquiditätsreserve</b> <u>Maßgebliche Kriterien für die Diversifikation können bspw. Geschäftspartner bzw. Emittenten, Produkte, Laufzeiten und Regionen sein.</u>	Klarstellung
Tz. 1, Erläuterung <b>Untertägige Liquiditätsrisiken</b> <u>Wesentliche untertägige Liquiditätsrisiken können insbesondere bei Nutzung von Echtzeit-Abwicklungs- und Zahlungsverkehrssystemen vorliegen.</u>	Klarstellung
Tz. 2 Das Institut hat zu gewährleisten, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird. Hierfür sind Verfahren einzurichten, deren Angemessenheit regelmäßig, <u>mindestens aber jährlich</u> , zu überprüfen ist. Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität des Instituts (z. B. Reputationsrisiken) sind bei den Verfahren zu berücksichtigen.	Es ist kaum anzunehmen, dass bisher ein längerer Überprüfungssturnus als jährlich gewählt wurde.
Tz. 2, Erläuterung <b>Berücksichtigung von belasteten Vermögenswerten (Asset Encumbrance)</b> <u>Die Verfahren haben auch zu gewährleisten, dass Höhe, Art, Umfang und Entwicklung der Belastung von Vermögensgegenständen zeitnah identifiziert und an die Geschäftsleitung berichtet werden. Dabei sind auch die Auswirkungen von Stressszenarien an-</u>	Bei den Verfahren zur Identifizierung eines Liquiditätsengpasses (auch im Stressfall), bei der Sicherstellung des Liquiditätsbedarfes im angespannten Marktumfeld und beim Notfallplan für Liquiditätsengpässe ist



<p><u>gemessen zu berücksichtigen. Auch bei der Überprüfung, inwieweit das Institut, auch bei angespanntem Marktumfeld, in der Lage ist, einen auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken (Tz. 4), sowie beim Notfallplan für Liquiditätsengpässe (Tz. 9) ist die Belastung von Vermögenswerten angemessen zu berücksichtigen.</u></p>	<p>auch die Belastung von Vermögensgegenständen (<b>Asset Encumbrance</b>) zu berücksichtigen.</p> <p><i>Mögliche Quelle: European Banking Authority, Final draft technical standards on Asset Encumbrance, 30. Oktober 2013</i></p>
<p>Tz. 3, Sätze 1 - 2 Das Institut hat für einen geeigneten Zeitraum eine <u>oder mehrere</u> aussagekräftige Liquiditätsübersichten zu erstellen, in <u>denen</u> die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden. <u>Die Liquiditätsübersichten müssen geeignet sein, um die Liquiditätslage im kurz-, mittel- und langfristigen Bereich darzustellen.</u></p>	<p>Es können auch mehrere Liquiditätsübersichten erstellt werden bzw. erforderlich sein. Diese müssen alle Fristigkeiten abdecken.</p>
<p>Tz. 3, Sätze 3 - 4 <u>Dies hat sich in den getroffenen Annahmen, die den Mittelzu- und -abflüssen zugrunde liegen, und in der Untergliederung in Zeitbändern angemessen widerzuspiegeln. Den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Zahlungsflüsse ist in den Liquiditätsübersichten</u> angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>verschoben von BTR 3.1 Tz. 3, Sätze 5 - 6 (jetzt bezogen auf alle Fristigkeiten)</p>
<p>Tz. 3, Sätze 5 - 6 (alt) <del>Die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, sind festzulegen. Die Untergliederung in Zeitbänder muss geeignet sein, um auch die Entwicklung der kurzfristigen Liquiditätslage abzubilden.</del></p>	<p>verschoben nach BTR 3.1 Tz. 3, Satz 3</p>
<p>Tz. 4, Erläuterung <b><u>Bemessung der Liquiditätsreserven</u></b> <u>Die Liquiditätsreserven sind so zu bemessen, dass sowohl in normalen Marktphasen als auch in Stressphasen auftretender Liquiditätsbedarf vollständig durch die Liquiditätsreserven überbrückt werden kann.</u></p>	<p>Die Liquiditätsreserven müssen auch in Stressphasen den Bedarf decken können.</p>
<p>Tz. 6, Satz 1</p>	<p>redaktionelle Anpassung an Erläuterung zu</p>

<p>Große <u>und komplexe</u> Institute <del>mit komplexen Geschäftsaktivitäten</del> haben ein Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken zu etablieren.</p>	<p>AT 4.3.4 Tz. 1</p>
<p>Tz. 7, Satz 3 Die Konsistenz der eingesetzten Liquiditätstransferpreissysteme innerhalb der Gruppe <del>muß</del><u>müssen</u> gewährleistet sein.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 8 Für Liquiditätsrisiken sind regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen. Dabei sind sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen für Liquiditätsrisiken in die Betrachtung einzubeziehen. <u>Darüber hinaus sind beide Aspekte kombiniert zu betrachten.</u> Das Institut hat die Stresstests individuell zu definieren. Dabei sind den Stresstests unterschiedlich lange Zeithorizonte zugrunde zu legen. <u>Das Institut hat in den Stressszenarien seinen Überlebenshorizont zu ermitteln.</u></p>	<p>Eine Kombination aus institutseigenen und marktweiten Ursachen für Liquiditätsrisiko-Stresstests war bisher nur für kapitalmarktorientierte Institute gefordert. Zudem ist zukünftig ein individueller <b>Überlebenshorizont</b> zu ermitteln.</p>
<p>Tz. 11 <del>Der Geschäftsleitung ist regelmäßig über die Liquiditätssituation, über die Ergebnisse der Stresstests sowie über wesentliche Änderungen des Notfallplans für Liquiditätsengpässe Bericht zu erstatten. Auf besondere Liquiditätsrisiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen ist gesondert einzugehen.</del></p>	<p>verschoben nach BT 3.2 Tz. 5</p>
<p>Tz. 12 <u>Das Institut hat einen Refinanzierungsplan aufzustellen, der die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegelt. Der Planungshorizont hat einen angemessen langen, in der Regel mehrjährigen Zeitraum zu umfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Refinanzierungsbedarf auswirken. Möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen.</u></p>	<p>Es wird ein <b>Refinanzierungsplan</b> gefordert, wobei sich die Anforderungen stark an den Vorgaben zum Kapitalplanungsprozess gemäß AT 4.1 Tz. 11 orientieren.</p>
<p><b>BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute</b></p>	

<p>Tz. 1 Das Institut muss in der Lage sein, den erforderlichen <del>Refinanzierungsbedarf</del> <u>Liquiditätsbedarf</u>, der sich aus den institutsindividuellen Stressszenarien über den Zeithorizont von mindestens einem Monat ergibt, mit den nach BTR 3.1 Tz. 4 vorzuhaltenden Liquiditätsreserven zu überbrücken, die in BTR 3.2 Tz. 2 näher spezifiziert sind.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 2 Zur Überbrückung des kurzfristigen <del>Refinanzierungsbedarfs</del> <u>Liquiditätsbedarfs</u> von mindestens einer Woche hat das Institut neben <del>Zentralbankgeld</del> <u>Geldmitteln</u> hochliquide Vermögensgegenstände vorzuhalten, die jederzeit ohne signifikante Wertverluste in privaten Märkten liquidiert werden können und zentralbankfähig sind. Für den weiteren <del>Refinanzierungsbedarf</del> <u>Liquiditätsbedarf</u> bis zum Ende des Zeithorizonts von mindestens einem Monat können andere Vermögensgegenstände als weitere Bestandteile der Liquiditätsreserven herangezogen werden, wenn diese ohne signifikante Wertverluste <u>in privaten Märkten</u> innerhalb des Zeithorizonts liquidiert werden können.</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>
<p>Tz. 2, Erläuterung, Satz 1 <b>Liquidierbarkeit <u>ohne signifikante Wertverluste</u></b> Das Kriterium der Liquidierbarkeit kann auch durch die mögliche Nutzung von Rückkaufvereinbarungen (Repos) <u>oder andere Formen der besicherten Refinanzierung</u> erfüllt werden, sofern hierbei für die <u>als Liquiditätsreserven</u> zu verwendenden Vermögensgegenstände <del>der Liquiditätsreserven</del> keine signifikanten <u>Wertverluste auftreten</u> <del>Sicherheitsabschläge („Haircuts“) fällig werden.</del></p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 2, Erläuterung, Sätze 2 - 3 <u>Vermögensgegenstände sind „ohne signifikante Wertverluste“ liquidierbar, wenn sie auch in Stressphasen und unter Berücksichtigung der Höhe der Position mit hoher Wahrscheinlichkeit eine angemessene Liquiditätswirkung erzielen. Hierzu müssen sie von hoher Bonität, leicht zu bewerten und an auch in Stressphasen ausreichend tiefen und breiten Märkten liquidierbar sein.</u></p>	<p>Klarstellung, was unter der Liquidierbarkeit „ohne signifikante Wertverluste“ zu verstehen ist.</p>
<p>Tz. 2, Erläuterung, Satz 4</p>	<p>Klarstellung, was unter der bisherigen For-</p>

<p><u>Die Höhe der in Stressphasen zu erzielenden Liquiditätswirkung spiegelt sich dabei in den vom Institut zu berücksichtigenden Wertabschlägen („Haircuts“) wider.</u></p>	<p>mulierung zu signifikanten „Haircuts“ zu verstehen ist.</p>
<p>Tz. 2, Erläuterung, Sätze 5 - 6  <u>Es können nur Vermögensgegenstände als Bestandteil der Liquiditätsreserven angesetzt werden, die nachweislich die Voraussetzungen für den vorgesehenen Liquidierungsweg erfüllen. Eine lediglich voraussichtliche künftige Erfüllung der Voraussetzungen ist nicht ausreichend.</u></p>	<p>Klarstellung, dass der vorgesehene Liquidierungsweg für Vermögensgegenstände der Liquiditätsreserven nachgewiesen sein muss.</p>
<p>Tz. 3  Ein Szenario, das auf institutseigenen Ursachen beruht, hat auch eine signifikante Ratingverschlechterung abzubilden, bei der mindestens folgende Annahmen zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Verlängerung von unbesicherter Refinanzierung durch institutionelle Anleger mindestens innerhalb der ersten Woche des Stressszenarios;</li> <li>- Abzug eines Teils <del>der von</del> Privatkundeneinlagen.</li> </ul> <p>Ferner sind für ein Szenario, das auf marktweiten Ursachen beruht, folgende Annahmen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeiner Kursverfall von marktgängigen Vermögensgegenständen, insbesondere Wertpapieren;</li> <li>- Allgemeine Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen.</li> </ul>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Tz. 3, Erläuterung  <b>Institutionelle Anleger</b>  Unter institutionellen Anlegern sind professionelle Marktteilnehmer wie z. B. größere Banken und Versicherungen, Hedgefonds, Pensionsfonds oder andere größere Unternehmen zu verstehen. <u>Im Sinne dieser Anforderung gelten auch Zentralnotenbanken als institutionelle Anleger.</u></p>	<p>Klarstellung, dass auch Zentralnotenbanken als institutionelle Anleger gelten.</p>
<p><b>BTR 4 Operationelle Risiken</b></p>	
<p>Tz. 1</p>	<p>Es wird eine institutsintern einheitliche</p>

Das Institut hat den operationellen Risiken durch angemessene Maßnahmen Rechnung zu tragen. <u>Für diese Zwecke ist eine institutsintern einheitliche Festlegung und Abgrenzung der operationellen Risiken vorzunehmen und an die Mitarbeiter zu kommunizieren.</u>	Festlegung und Abgrenzung der operationellen Risiken gefordert. Möglicherweise ist das auf die zunehmende Bedeutung der „Non-Financial Risks“ zurückzuführen.
Tz. 1, Erläuterung <b>Definition von operationellen Risiken</b> <u>Die Festlegung sollte auch eine möglichst klare Abgrenzung zu anderen vom Institut betrachteten Risiken enthalten.</u>	Klarstellung, die möglicherweise besonders auf Kreditrisiken abzielt.
Tz. 1, Erläuterung <b>Umgang mit nicht eindeutig zuordenbaren Schadensfällen oder Beinaheverlusten</b> <u>Die Prozesse zum Management operationeller Risiken sollten auch den Umgang mit nicht eindeutig zuordenbaren Risiken („boundary risks“), Beinaheverlusten und zusammenhängenden Ereignissen umfassen.</u>	Die oben geforderte Abgrenzung müsste sich folglich auch mit nicht eindeutig zuordenbaren Risiken („boundary risks“), Beinaheverlusten und zusammenhängenden Ereignissen beschäftigen.
Tz. 3 <u>Das Institut hat eine angemessene Erfassung von Schadensfällen sicherzustellen.</u> Bedeutende Schadensfälle sind unverzüglich hinsichtlich ihrer Ursachen zu analysieren.	Schadensfälle müssen erfasst werden, was eigentlich eine Voraussetzung dafür ist, eine Ursachenanalyse durchzuführen.
Tz. 3, Erläuterung <b>Erfassung von Schadensfällen</b> <u>Größere Institute sollten hierfür eine Ereignisdatenbank für Schadensfälle einrichten.</u>	Größere Institute benötigen eine Schadensfalldatenbank.
Tz. 4 (alt) <del>Die Geschäftsleitung ist mindestens jährlich über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken zu unterrichten. Die Berichterstattung hat die Art des Schadens beziehungsweise Risikos, die Ursachen, das Ausmaß des Schadens beziehungsweise Risikos und gegebenenfalls bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu umfassen.</del>	verschoben nach BT 3.2 Tz. 6
Tz. 4 (bisher Tz. 5), Satz 1 Auf Basis der <u>Berichterstattung-Risikoberichterstattung gemäß BT 3.2 Tz. 6</u> ist zu ent-	redaktionelle Anpassung

<p>scheiden, ob und welche Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu treffen oder welche Risikosteuerungsmaßnahmen (z. B. Versicherungen, Ersatzverfahren, Neuausrichtung von Geschäftsaktivitäten, Katastrophenschutzmaßnahmen) zu ergreifen sind.</p>	
<p><b>BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision</b></p> <p><i>Übermittlungsschreiben:</i>  <i>Eine Reihe weiterer Anpassungen, die teils an der schon geltenden Rechtslage anknüpfen (z. B. Anpassungen in AT 4.3.3, BT 2), die aktuelle Verwaltungspraxis der Aufsicht widerspiegeln oder Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis aufgreifen, runden das Spektrum der geplanten Anpassungen ab.</i></p>	
<p><b>BT 2.2 Grundsätze für die Interne Revision</b></p>	
<p>Tz. 3, Satz 3  <u>Beim Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision sind angemessene Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen („Cooling-Off“).</u></p>	<p>In AT 4.3.1 Tz. 1 wird bereits eine <b>Cooling-Off-Periode</b> für den Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Vertriebsbereiche in Kontrollbereiche gefordert. Für den Wechsel in die Interne Revision wird diese Anforderung auf alle Organisationseinheiten ausgeweitet.</p>
<p><b>BT 2.3 Prüfungsplanung und -durchführung</b></p>	
<p>Tz. 1, Erläuterung  <u>Unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse</u>  <u>Ein Abweichen vom dreijährigen Prüfungsturnus für unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse ist nicht gleichbedeutend mit einem weitgehenden Verzicht von Prüfungshandlungen in diesen Bereichen. Auch diese sind in die Prüfungsplanung zu integrieren und in angemessenen Abständen zu prüfen.</u></p>	<p>Klarstellung, dass ein Abweichen vom Prüfungsturnus nicht zu einem weitgehenden Verzicht auf Prüfungshandlungen führen darf.</p>
<p>Tz. 2  <u>Die Risikobewertungsverfahren der Internen Revision haben eine Analyse des aktuellen</u></p>	<p>Die Risikobewertungsverfahren müssen zukunftsorientiert sein und das Verlustpoten-</p>

<p><u>und zukünftigen Risikopotenzials der Aktivitäten und Prozesse zu beinhalten. Dabei ist eine angemessene Berücksichtigung des Verlustpotenzials, das aus verschiedenen Risikoquellen und der Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter resultiert, erforderlich.</u></p>	<p>zial, das aus verschiedenen Risikoquellen und der Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter resultiert, berücksichtigen.</p>
<p>Tz. 3 (bisher Tz. 2) Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sind regelmäßig und anlassbezogen <u>auf Angemessenheit</u> zu überprüfen und weiterzuentwickeln. <u>Dies umfasst auch eine Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse.</u></p>	<p>Auch die Angemessenheit der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse ist zu überprüfen.</p>
<p><b>BT 2.4 Berichtspflicht</b></p>	
<p>Tz. 4, Sätze 1 - 3 Die Interne Revision hat zeitnah einen <u>vierteljährlichen</u> Gesamtbericht über die von ihr <u>seit dem Stichtag des letzten Gesamtberichts im Laufe des Geschäftsjahres</u> durchgeführten Prüfungen zu verfassen und zeitnah der Geschäftsleitung <u>und dem Aufsichtsorgan</u> vorzulegen. Der Gesamtbericht muss über die wesentlichen Mängel und die ergriffenen Maßnahmen informieren. Es ist ferner darzulegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden.</p>	<p>redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 25c Abs. 4a Nr. 3g KWG</p>
<p>Tz. 4, Sätze 4 - 6 <u>Die Geschäftsleitung-Interne Revision hat außerdem mindestens einmal jährlich über die von der Internen Revision im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan zu berichten (Jahresbericht). Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen zu deren Behebung sowie die Umsetzung dieser Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben. Über besonders schwerwiegende Mängel ist das Aufsichtsorgan unverzüglich durch die Geschäftsleitung in Kenntnis zu setzen hat die Interne Revision unverzüglich zu berichten.</u></p>	<p>sinngemäß verschoben von BT 2.4 Tz. 6 Die Berichtspflicht an das Aufsichtsorgan über Mängel und entsprechende Aufhebungsmaßnahmen besteht zukünftig für die Interne Revision (bisher für die Geschäftsleitung). Der bisherige Berichtsweg kann allerdings beibehalten werden (siehe Erläuterung).</p>
<p>Tz. 4, Erläuterung</p>	<p>redaktionelle Anpassung an die KWG-</p>

<p><b>Darstellung von Feststellungen <u>im vierteljährlichen Gesamtbericht</u></b>  Die Darstellung kann dabei akzentuiert vorgenommen werden. Gleichartige Einzelfeststellungen sowie der Stand der beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen können inhaltlich zusammengefasst werden.</p>	<p>Änderung</p>
<p>Tz. 4, Erläuterung  <b><u>Berichterstattung an das Aufsichtsorgan</u></b>  <u>Die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan kann auch über die Geschäftsleitung erfolgen, sofern dadurch keine nennenswerte Verzögerung der Information des Aufsichtsorgans verbunden und der Inhalt der Berichterstattung an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan deckungsgleich ist.</u></p>	<p>Klarstellung, dass der bisherige Berichtsweg unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich ist</p>
<p>Tz. 4, Erläuterung  <b><u>Integration des vierten Gesamtberichts in den Jahresbericht</u></b>  <u>Die Gesamtberichterstattung über das vierte Quartal des Jahresprüfungsturnus kann als gesonderter Abschnitt und unter Beachtung der Anforderungen an den vierteljährlichen Gesamtbericht im Jahresbericht integriert werden.</u></p>	<p>Klarstellung zum Zusammenspiel zwischen Jahresbericht und Gesamtbericht zum vierten Quartal</p>
<p><del>Tz. 6  Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über die von der Internen Revision festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form zu unterrichten. Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen zu deren Behebung sowie die Umsetzung der Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben. Über besonders schwerwiegende Mängel ist das Aufsichtsorgan unverzüglich durch die Geschäftsleitung in Kenntnis zu setzen.</del></p>	<p>verschoben nach BT 2.4 Tz. 4</p>
<p><b><u>BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung</u></b>  <i>Übermittlungsschreiben:  Eine Reihe weiterer Anpassungen, die teils an der schon geltenden Rechtslage anknüpfen (z. B. Anpassungen in AT 4.3.3, BT 2), die aktuelle Verwaltungspraxis der Auf-</i></p>	



<i>sicht widerspiegeln oder Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis aufgreifen, runden das Spektrum der geplanten Anpassungen ab.</i>	
<b>BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte</b>	
Tz. 1, Sätze 1 - 3 <u>Die Geschäftsleitung hat sich <del>in angemessenen Abständen</del> <b>regelmäßig</b> über die Risikosituation berichten zu lassen. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie hat neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten.</u>	verschoben von AT 4.3.2 Tz. 3
Tz. 1, Satz 4 <u>Die Berichte müssen auf vollständigen, genauen und aktuellen Daten beruhen, die flexibel für die Erfordernisse des Risikomanagements aufbereitet und angepasst werden können.</u>	Ergänzung zu den Datenanforderungen mit Bezug zu AT 4.3.4
Tz. 1, Satz 5 <u>Die Risikoberichte müssen auch eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben und sich nicht ausschließlich auf aktuelle und historische Daten stützen.</u>	Betonung einer zukunftsorientierten Risikoeinschätzung mit Bezug zu AT 4.3.4
Tz. 1, Satz 6 <u>In die Risikoberichterstattung sind bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufzunehmen.</u>	unverändert verschoben von AT 4.3.2 Tz. 3
Tz. 1, Erläuterung <b>Nachvollziehbarkeit und Aussagefähigkeit der Risikoberichte</b> <u>Eine nachvollziehbare und aussagefähige Risikoberichterstattung setzt auch ein inhaltlich angemessenes Verhältnis zwischen quantitativen Informationen (hinsichtlich Positionsgröße, Risiko) und qualitativer Beurteilung wesentlicher Positionen und Risiken voraus.</u> <i>Übermittlungsschreiben: Wichtig ist mir zudem eine inhaltlich aussagekräftige Aufbereitung der Informationen,</i>	Forderung eines angemessenen Verhältnisses zwischen quantitativen Informationen und qualitativen Beurteilungen mit Bezug zu AT 4.3.4 (BCBS 239: Risikocontroller sollten weitgehend auf automatisierte Auswertungen zurückgreifen können und diese genauer analysieren)

<p><i>was ein ausgewogenes Verhältnis zwischen quantitativen und qualitativen Informationen beinhaltet.</i></p>	
<p><b>Tz. 2</b>  <u>In den Risikoberichten sind insbesondere auch die Ergebnisse der Stresstests und deren potenzielle Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial darzustellen. Ebenfalls darzustellen sind die den <b>Stresstests</b> zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen. Darüber hinaus ist auch auf Risikokonzentrationen und deren potenzielle Auswirkungen gesondert einzugehen.</u></p>	<p>unverändert verschoben von AT 4.3.2 Tz. 4</p>
<p><b>Tz. 3</b>  <u>Neben der turnusmäßigen Erstellung von Risikoberichten (Gesamtrisikobericht, Berichte über einzelne Risikoarten) muss das Institut in der Lage sein, Ad-hoc-Risikoberichte zu erstellen, sofern dies aufgrund der aktuellen Risikosituation des Instituts oder der aktuellen Situation der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, geboten erscheint.</u></p>	<p>Gefordert wird die Fähigkeit, bei Bedarf auch <b>Ad-hoc-Risikoberichte</b> zu erstellen (BCBS 239: entsprechende Kapazitäten dafür vorhalten)</p>
<p><b>Tz. 4</b>  <u>Die Risikoberichte sind in einem zeitlich angemessenen Rahmen zu erstellen, der eine aktive und zeitnahe Steuerung der Risiken auf der Basis der Berichte ermöglicht, wobei die Produktionszeit auch von der Art und der Volatilität der Risiken abhängt.</u></p> <p><i>Übermittlungsschreiben:  Zudem hat sich gezeigt, dass die teilweise erst nach Wochen zur Verfügung stehenden Informationen nicht hinreichend qualitätsgesichert waren. ... Am grundsätzlichen Meldeturnus wird sich zwar zunächst nichts ändern, grundsätzlich können allerdings Produktionszeiten von einzelnen Berichten von zum Teil mehreren Wochen nicht mehr akzeptiert werden.</i></p>	<p>Die Berichte müssen in angemessener Zeit erstellt werden, wie auch in BCBS 239 gefordert. Die lange Zeit von der Aufsicht auch öffentlich genannte Frist von „t + 10“ taucht hier nicht auf.</p>
<p><b>Tz. 5</b>  <u>Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren. Die Berichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen und hat neben der Darstellung</u></p>	<p>unverändert verschoben von AT 4.3.2 Tz. 6</p>

<p>auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und dafür geplante Maßnahmen der Geschäftsleitung ist gesondert einzugehen. Für das Aufsichtsorgan unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind von der Geschäftsleitung unverzüglich weiterzuleiten. Hierfür hat die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem Aufsichtsorgan ein geeignetes Verfahren festzulegen.</p>	
<p>Tz. 5, Erläuterung  <b>Ausschüsse des Aufsichtsorgans</b>  <u>Adressat der Risikoberichterstattung sollte grundsätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sein. Soweit das Aufsichtsorgan Ausschüsse gebildet hat, kann die Weiterleitung der Informationen auch auf einen Ausschuss beschränkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses besteht und der Vorsitzende des Ausschusses regelmäßig das gesamte Aufsichtsorgan informiert. Zudem ist jedem Mitglied des Aufsichtsorgans weiterhin das Recht einzuräumen, die an den Ausschuss geleitete Berichterstattung einsehen zu können.</u></p>	<p>unverändert verschoben von AT 4.3.2 Tz. 6, Erläuterung</p>
<p><b><u>BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion</u></b></p>	
<p>Tz. 1  <u>Die Risikocontrolling-Funktion hat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, einen Gesamtrisikobericht über die als wesentlich eingestuftes Risikoarten zu erstellen und der Geschäftsleitung vorzulegen. Mit Blick auf die einzelnen als wesentlich eingestuftes Risikoarten kann in Abhängigkeit von der Risikoart, der Art, dem Umfang, der Komplexität, dem Risikogehalt und der Volatilität der jeweiligen Positionen sowie der Marktentwicklung auch eine monatliche, wöchentliche oder tägliche Berichterstattung über einzelne Risikoarten erforderlich sein.</u></p>	<p>Es wird mindestens vierteljährlich ein Gesamtrisikobericht gefordert, was sich auch in den Anforderungen an die einzelnen Risikoarten widerspiegelt. Diese Anforderung sowie der Hinweis auf einen ggf. kürzeren Turnus sind vermutlich als eine Art Verallgemeinerung der nachfolgenden Anforderungen zu verstehen.</p>
<p>Tz. 1, Erläuterung  <b><u>Berichterstattung in Stressphasen</u></b>  <u>Von den Instituten wird erwartet, dass sie in Stressphasen des eigenen Instituts den Berichtsturnus erhöhen, soweit dies für die aktive und zeitnahe Steuerung der Risiken</u></p>	<p>Es wird gefordert, den Berichtsturnus in Stressphasen eigenverantwortlich zu erhöhen.</p>

<p><u>erforderlich erscheint.</u></p>	
<p>Tz. 1, Erläuterung  <b>Als wesentlich eingestufte Risikoarten</b>  <u>Zu den als wesentlich eingestuften Risikoarten gehören zumindest jene, die in AT 2.2 Tz. 1 aufgeführt sind.</u></p>	<p>redaktionelle Klarstellung</p>
<p>Tz. 2  <u>Der Gesamtrisikobericht hat neben den wesentlichen Informationen zu den einzelnen als wesentlich eingestuften Risikoarten, den Stresstestergebnissen und Informationen zu den Risikokonzentrationen auch Angaben zur Angemessenheit der Kapitalausstattung, zum aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Kapital, zu den aktuellen Kapital- und Liquiditätskennzahlen sowie zu Refinanzierungspositionen zu enthalten. Ferner sind auch Prognosen zur Entwicklung der Kapital- und Liquiditätskennzahlen und der Refinanzierungspositionen aufzunehmen.</u></p>	<p>Der Gesamtrisikobericht muss auch Angaben zur Kapitalausstattung, zum aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Kapital, zu den aktuellen Kapital- und Liquiditätskennzahlen und den Refinanzierungspositionen (inkl. Prognosen) enthalten.</p>
<p>Tz. 2, Erläuterung  <b>Hinweise zur Risikoberichterstattung</b>  <u>Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung kann – soweit dies aus Sicht des Instituts als sinnvoll erachtet wird – durch prägnante Darstellungen ergänzt werden (z. B. ein Management Summary).</u>  <u>Soweit sich im Hinblick auf Sachverhalte in vorangegangenen Berichterstattungen keine relevanten Änderungen ergeben haben, kann im Rahmen der aktuellen Berichterstattung auf diese Informationen verwiesen werden.</u>  <u>Da Risikoaspekte nicht isoliert von Ertrags- und Kostenaspekten diskutiert werden können, können letztere ebenfalls in die Risikoberichterstattung aufgenommen werden. Auch eine Diskussion der Handlungsvorschläge mit den jeweils verantwortlichen Bereichen ist grundsätzlich unproblematisch, solange sichergestellt ist, dass der Informationsgehalt der Risikoberichterstattung beziehungsweise der Handlungsvorschläge nicht auf eine unsachgerechte Weise verzerrt wird.</u></p>	<p>unverändert verschoben von AT 4.3.2 Tz. 3, Erläuterung</p>

<p>Tz. 3</p> <p><u>In regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, ist ein Risikobericht über die Adressenausfallrisiken, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts enthalten sind, zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Risikobericht hat die folgenden Informationen zu umfassen:</u></p> <p>a) <u>Die Entwicklung des Kreditportfolios, z. B. nach Branchen, Ländern, Risikoklassen und Größenklassen oder Sicherheitenkategorien, unter besonderer Berücksichtigung von Risikokonzentrationen,</u></p> <p>b) <u>den Umfang der vergebenen Limite und externen Linien; ferner sind Großkredite und sonstige bemerkenswerte Engagements (z. B. <b>Problemkredite Sanierungs- und Abwicklungskredite</b> von wesentlicher Bedeutung, <b>Kredite in der Intensivbetreuung von wesentlicher Bedeutung</b>) aufzuführen und ggf. zu kommentieren,</u></p> <p>c) <u>ggf. eine gesonderte Darstellung der Länderrisiken,</u></p> <p>d) <u>bedeutende Limitüberschreitungen (einschließlich einer Begründung),</u></p> <p>e) <u>den Umfang und die Entwicklung des Neugeschäfts,</u></p> <p>f) <u>die Entwicklung der Risikovorsorge des Instituts,</u></p> <p>g) <u>getroffene Kreditentscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die von den Strategien abweichen, und</u></p> <p>h) <u>Kreditentscheidungen im risikorelevanten Kreditgeschäft, die Geschäftsleiter im Rahmen ihrer Krediteinzelkompetenz beschlossen haben, soweit diese von den Voten abweichen, oder wenn sie von einem Geschäftsleiter getroffen werden, der für den Bereich Marktfolge zuständig ist.</u></p>	<p>verschoben von BTR 1 Tz. 7</p> <p>Eine Berichterstattung ist auch über Kredite in der Intensivbetreuung von wesentlicher Bedeutung erforderlich.</p>
<p>Tz. 3, Erläuterung</p> <p><b><u>Wahrnehmung der Einzelkompetenz durch den Marktfolge-Geschäftsleiter bei Sanierungskrediten</u></b></p> <p><u>Da nach Tz. 3 b) über bemerkenswerte Engagements (z. B. <b>Problemkredite Sanierungs- und Abwicklungskredite</b> von wesentlicher Bedeutung) zu berichten ist, ist eine zusätzliche Berichtspflicht bei Entscheidungen über Sanierungskredite, die durch einen Marktfolge-Geschäftsleiter im Rahmen seiner Einzelkompetenz getroffen werden, nicht</u></p>	<p>verschoben von BTR 1 Tz. 7, Erläuterung, und redaktionell angepasst</p>

erforderlich.	
<p>Tz. 4, Sätze 1 - 2</p> <p><u>In regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, ist ein Risikobericht über die vom Institut insgesamt eingegangenen Marktpreisrisiken <b>einschließlich der Zinsänderungsrisiken</b> zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat unter Einbeziehung der internen Handelsgeschäfte folgende Informationen zu umfassen:</u></p> <p>a) <u>Einen Überblick über die Risiko- und Ergebnisentwicklung der mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen,</u></p> <p>b) <u>bedeutende Limitüberschreitungen,</u></p> <p>c) <u>Änderungen der wesentlichen Annahmen oder Parameter, die den Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken zugrunde liegen,</u></p> <p>d) <u>Auffälligkeiten bei der Abstimmung der Handelspositionen (z. B. hinsichtlich der Handelsvolumina, GuV-Auswirkungen, Stornoquoten).</u></p>	verschoben von BTR 2.1 Tz. 5
<p>Tz. 4, Sätze 3 - 4</p> <p><u>Die <b>nach BTR 2.2 Tz. 3 zu ermittelnden</b> Gesamtrisikopositionen und Ergebnisse und die Limitauslastungen sind <b>grundsätzlich</b> zeitnah am nächsten Geschäftstag dem für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiter zu berichten. Die Meldung ist mit <b>den Handelsbereichen dem Handelsbereich</b> abzustimmen.</u></p>	verschoben von BTR 2.2 Tz. 3
<p>Tz. 4, Satz 5</p> <p><u>Die Berichtspflichten aus BTO 2.2.1 Tz. 2 Buchstabe d (bedeutende Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen) bleiben unberührt.</u></p>	redaktionelle Klarstellung
<p>Tz. 4, Erläuterung</p> <p><b>Ergebnisentwicklung</b></p> <p><u>Für die Zwecke des Risikoberichts kann auf die Entwicklung des handelsrechtlichen Ergebnisses (einschließlich schwebender Gewinne und Verluste) oder auf die Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses abgestellt werden.</u></p>	unverändert verschoben von BTR 2.1 Tz. 5, Erläuterung

<p>Tz. 4, Erläuterung  <b>Tägliche Berichterstattung</b>  <u>Bei Nicht-Handelsbuchinstituten mit unter Risikogesichtspunkten überschaubaren Positionen im Handelsbuch kann auf die tägliche Berichterstattung zugunsten eines längeren Turnus verzichtet werden.</u></p>	<p>unverändert verschoben von BTR 2.2 Tz. 3, Erläuterung</p>
<p>Tz. 5, Sätze 1 - 3  <u>Es ist regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Risikobericht über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Risikobericht sind auch die Ergebnisse der Stresstests und wesentliche Änderungen des Notfallplans für Liquiditätsengpässe darzustellen. Auf besondere Liquiditätsrisiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen, aus verschiedenen Fremdwährungen sowie für die untertägige Liquiditätssituation ist gesondert einzugehen.</u></p>	<p>verschoben von BTR 3.1 Tz. 11  Die Berichtspflicht zu Liquiditätsrisiken besteht mindestens vierteljährlich, wobei auch auf besondere Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Fremdwährungen und für die untertägige Liquiditätssituation gesondert einzugehen ist.</p>
<p>Tz. 5, Sätze 4 - 5  <u>Global systemrelevante und anderweitig systemrelevante Institute sowie kapitalmarkt-orientierte Institute haben den Risikobericht über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation mindestens monatlich zu erstellen. Dabei ist zusätzlich über die Höhe, die Qualität und die Zusammensetzung der Liquiditätsreserven zu berichten.</u></p>	<p>Monatliche Berichtspflicht für <b>global systemrelevante (G-SIBs) und anderweitig systemrelevante (O-SIBs)</b> sowie kapitalmarkt-orientierte Institute</p>
<p>Tz. 6  <u>Die Geschäftsleitung ist mindestens vierteljährlich über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken zu unterrichten. Die Berichterstattung hat die Art des Schadens beziehungsweise Risikos, die Ursachen, das Ausmaß des Schadens beziehungsweise Risikos und ggf. bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu umfassen.</u></p>	<p>verschoben von BTR 4 Tz. 4  Die Berichtspflicht zu Operationellen Risiken besteht mindestens vierteljährlich.</p>
<p>Tz. 7  <u>Die Geschäftsleitung ist mindestens vierteljährlich über die sonstigen vom Institut als wesentlich identifizierten Risiken zu unterrichten. Die Berichterstattung hat dabei das Risiko, die Ursachen, die möglichen Implikationen sowie ggf. bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu umfassen. Aus den Berichten muss hervorgehen, warum diese als</u></p>	<p>Es wird eine mindestens vierteljährliche Berichtspflicht über die sonstigen vom Institut als wesentlich identifizierten Risiken eingeführt. Damit wird der vierteljährliche Risi-</p>

<p>wesentlich klassifiziert wurden, wie sich die aktuelle Risikosituation darstellt sowie ggf. mit welchen Maßnahmen diesen Risiken begegnet wurde bzw. begegnet werden kann.</p>	<p>kobericht quasi komplett.</p>
<p><b>BT 3.3 Berichte der Compliance-Funktion</b></p>	
<p>Tz. 1  <u>Die Compliance-Funktion hat mindestens jährlich sowie anlassbezogen der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Darin ist auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzugehen. Ferner hat der Bericht auch Angaben zu möglichen Defiziten sowie zu Maßnahmen zu deren Behebung zu enthalten. Die Berichte sind auch an das Aufsichtsorgan und die Interne Revision weiterzuleiten.</u></p>	<p>unverändert verschoben von AT 4.4.2 Tz. 6</p>
<p><b>BT 3.4 Berichte der Markt- und Handelsbereiche</b></p>	
<p>Tz. 1  <u>Die Markt- und Handelsbereiche haben regelmäßig Berichte über die Geschäftssituation in ihren jeweiligen Bereichen zu erstellen und diese den jeweils zuständigen Geschäftsleitern zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Berichte der Marktbereiche im Kreditgeschäft, des Handelsbereiches, des Liquiditätsrisikomanagements und des Treasury.</u></p>	<p>Es wird eine regelmäßige Berichterstattung der Markt- und Handelsbereiche gefordert. Diese Anforderung ist vermutlich als eine Art Verallgemeinerung der nachfolgenden Anforderungen zu verstehen. Nach dem „Three-lines-of-defense“-Modell gehören die Markt- und Handelsbereiche zur ersten Verteidigungslinie. Möglicherweise soll dies betont werden.</p> <p><i>Mögliche Quelle: Basel Committee on Banking Supervision, Corporate governance principles for banks, 8. Juli 2015</i></p>
<p>Tz. 2  <u>Die Marktbereiche im Kreditgeschäft haben monatlich einen Bericht über die Geschäftssituation in ihren Bereichen zu erstellen und den zuständigen Geschäftsleitern</u></p>	<p>Vom Kreditbereich wird eine monatliche Berichterstattung über das Kreditgeschäft inkl. der Engagements der Intensivbetreu-</p>



<p><u>zur Verfügung zu stellen. Die Berichte müssen den Geschäftsleitern ermöglichen, sich einen umfassenden Überblick über das Kreditgeschäft zu verschaffen und darauf Steuerungsmaßnahmen aufzubauen. Dazu gehört insbesondere auch ein Überblick über die Engagements der Intensivbetreuung. Über die Sanierungs- und Abwicklungsengagements ist vom fachlich zuständigen Bereich zu berichten.</u></p>	<p>ung sowie der Sanierungs- und Abwicklungsengagements gefordert.</p> <p>Überschneidungen mit dem Risikobericht gemäß BT 3.2 Tz. 3 sind nicht auszuschließen, da in diesem Rahmen im Wesentlichen auch über das Kreditgeschäft berichtet wird, obwohl nicht gefordert wird, diesen Bericht mit dem Kreditbereich abzustimmen.</p>
<p>Tz. 3 <u>Der Handelsbereich hat zeitnah am nächsten Geschäftstag über die Gesamtrisikopositionen, Ergebnisse und Limitauslastungen im Handel vom Vortag an den für den Handel zuständigen Geschäftsleiter zu berichten.</u></p>	<p>Auch das Risikocontrolling muss die Gesamtrisikopositionen, Ergebnisse und Limitauslastungen zeitnah am nächsten Geschäftstag dem für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiter berichten. Diese Meldung ist mit dem Handelsbereich abzustimmen. Insofern wird im Grunde keine neue Anforderung gestellt.</p>
<p>Tz. 3, Erläuterung <b>Tägliche Berichterstattung</b> <u>Zur täglichen Berichterstattung kann auch der im Risikocontrolling erstellte Bericht nach BT 3.2 Tz. 4 zweiter Absatz herangezogen werden.</u></p>	<p>Klarstellung, dass der Bericht vom Risikocontrolling genügt.</p>
<p>Tz. 4 <u>Beim Vorliegen wesentlicher untertägiger Liquiditätsrisiken sind die Ergebnisse der täglich zu ermittelnden Liquiditätssituation den zuständigen Geschäftsleitern zeitnah am nächsten Geschäftstag zu berichten.</u></p>	<p>Sofern wesentliche untertägige Liquiditätsrisiken bestehen (siehe auch BTR 3.1 Tz. 1 inkl. Erläuterung), ist darüber auch zu berichten.</p>
<p>Tz. 5 <u>Der Bereich Treasury hat, in Abhängigkeit von der Bedeutung des Treasury für die Ge-</u></p>	<p>Der Bereich Treasury hat einen <b>Bericht über seine Aktivitäten zum Aktiv-Passiv-</b></p>

<p><u>sambanksteuerung (Risiko- und Ergebnisbeitrag), monatlich, wöchentlich oder ggf. täglich einen Bericht über seine Aktivitäten zum Aktiv-Passiv-Management zu erstellen und dem zuständigen Geschäftsleiter zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat eine Darstellung des Mandats, der Positionen, der Laufzeiten sowie der damit verbundenen Risiken zu umfassen.</u></p>	<p><b>Management</b> zu erstellen.</p>
<p><b><u>BT 3.5 Berichte zu Auslagerungen</u></b></p>	
<p>Tz. 1  <u>Das zentrale Auslagerungsmanagement hat mindestens jährlich einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat die Ergebnisse der Analyse der von den Auslagerungsunternehmen eingereichten Berichte zu enthalten und eine Aussage darüber zu treffen, ob die erbrachten Dienstleistungen der Auslagerungsunternehmen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob weitere risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollen.</u></p>	<p>Eine Berichterstattung des zentralen Auslagerungsmanagements an die Geschäftsleitung wird gefordert.</p>